

Bundestransparenz- gesetz

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Zugangs
zu Informationen des Bundes



transparenzgesetz.de



Impressum

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Transparenzgesetz – TG)

Autor: Zivilgesellschaftliches Bündnis für ein Bundestransparenzgesetz
(FragdenStaat, Netzwerk Recherche, Mehr Demokratie e.V.,
Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit, Transparency
International Deutschland, Abgeordnetenwatch, Lobbycontrol,
Wikimedia Deutschland, Deutscher Journalisten-Verband)

Gestaltung: Liane Haug

1. Auflage (Print): 25 Stück

Online abrufbar unter www.transparenzgesetz.de

Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. (v.i.S.d.P.)
Singerstr. 109
10179 Berlin, Deutschland
info@okfn.de
www.okfn.de

Mehr Demokratie e.V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin, Deutschland
info@mehr-demokratie.de
www.mehr-demokratie.de

Gesetzentwurf

Verfasser*innen: Zivilgesellschaftliches Bündnis für ein Bundes-transparenzgesetz (FragDenStaat, Netzwerk Recherche, Mehr Demokratie e.V., Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit, Transparency International Deutschland, Abgeordnetenwatch, Lobbycontrol, Wikimedia Deutschland, Deutscher Journalisten-Verband)

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Transparenzgesetz – TG) und zur Aufhebung des Informationsfreiheitsgesetzes und des Umweltinformationsgesetzes

A. Problem

Das derzeit geltende, im Jahr 2006 in Kraft getretene Informationsfreiheitsgesetz des Bundes spiegelt das heutige Verständnis von der notwendigen Transparenz von Politik und Verwaltung nicht annähernd wider. Vielmehr trägt es durch eine Vielzahl von Ausschlussgründen und Privilegierungen einzelner Bereiche dazu bei, dass in den Köpfen von Behördenmitarbeiter*innen zum Teil das überkommene Amtsgeheimnis weiterlebt, was sich auch im Umgang mit Bürger*innen niederschlägt. Die proaktive Veröffentlichung von Informationen durch staatliche Stellen in einem Transparenzportal ist bisher nicht vorgesehen. Informationszugangsansprüche müssen dementsprechend individuell geltend gemacht werden. Die Informationsgewährung ist für Bürger*innen oftmals mit Kosten verbunden. Gebührenandrohungen durch Behörden vor Erlass eines Bescheides und konkreter inhaltlicher Bearbeitung des Antrags entfalten zudem eine abschreckende Wirkung und veranlassen viele Bürger*innen dazu, ihre Anträge nicht weiter zu verfolgen. Die Möglichkeit, sich niedrigschwellig und umfassend über staatliches Handeln zu informieren, die nach unserer Überzeugung eine wesentliche Komponente für eine funktionierende und lebendige Demokratie darstellt, besteht nach der aktuellen Gesetzeslage damit nicht im notwendigen Maße.

B. Lösung

Ziel des Gesetzes ist es, den Zugang der Bürger*innen zu Informationen der öffentlichen Verwaltung im Interesse einer transparenten öffentlichen Hand zu erweitern sowie Mitbestimmung zu erleichtern. Die Bürger*innennähe der Verwaltung wird gestärkt. Dazu werden das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes sowie das Umweltinformationsgesetz des Bundes durch ein Bundestransparenzgesetz ersetzt.

Weitgehende Auskunft- und Veröffentlichungspflichten, die Abkehr vom „Amtsgeheimnis“ hin zum Open-Government-Data-Prinzip – diese Weiterentwicklung wird mit diesem außerparlamentarischen Gesetzentwurf vollzogen.

Transparenz trägt dazu bei, das Vertrauen in Politik und Verwaltung zu stärken, die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und die Kontrolle staatlichen Handelns weiter zu verbessern. Die Frage der Transparenz und Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns betrifft eine zentrale und unverzichtbare Funktionsbedingung von Demokratie. Die Forderung nach mehr Transparenz in Politik und Verwaltung wird deshalb als ein wichtiger Beitrag gegen Politikverdrossenheit und demokratiefeindliche Bestrebungen angesehen.

Das Bundestransparenzgesetz dient dem Anliegen, die Transparenz und damit die Akzeptanz des Verwaltungshandelns zu erhöhen. Weitergehend als das bisherige Informationsfreiheitsgesetz soll es Bürger*innen ermöglichen, sich im Vorfeld politischer Entscheidungen die notwendigen Informationen zu verschaffen, um sich eine alle maßgeblichen Umstände berücksichtigende Meinung zu bilden und entsprechend qualifizierte Vorschläge zur besseren Gestaltung eines Vorhabens einbringen zu können. Insbesondere Rechtsetzungsprozesse sollen transparenter werden. Durch die Auskunft- sowie die proaktive Veröffentlichungspflicht wird die demokratische Meinungs- und Willensbildung gefördert, eine Kontrolle staatlichen Handelns sowie Korruptionsprävention ermöglicht und das Kostenbewusstsein der Verwaltung noch weiter geschärft, weil potenzielle Nachfragen einen Rechtfertigungsdruck erzeugen. Zunehmend setzt sich die Erkenntnis durch, dass Transparenz der öffentlichen Verwaltung nicht nur die demokratischen Beteiligungsrechte der Bürger*innen stärkt und damit der Politik- und Staatsverdrossenheit entgegenwirkt, sondern auch Manipulation und Korruption erschwert.

Der bestehende individuelle Informationszugangsanspruch wird durch ein generelles Transparenzgebot (Veröffentlichungspflicht) ergänzt, wofür ein Transparenzportal eingeführt wird. Ebenso werden Ausnahmetatbestände klar abschließend definiert, um die Möglichkeiten zur Durchsetzung eines Informationsanspruchs zu stärken. Durch das breit angelegte Transparenzportal wird ein Ansteigen von Informationersuchen nachhaltig verhindert, indem Informationen frei zugänglich gemacht werden und somit auf viele, individuelle Anfragen verzichtet werden kann. Zudem behalten die Bürger*innen die Möglichkeit, sich bei Problemen in Bezug auf die Bearbeitung von Anträgen oder bei Verstoß gegen die Veröffentlichungspflicht an den*die Beauftragten für Informationsfreiheit zu wenden und die Handlungskompetenzen des*der Beauftragten werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ausgeweitet.

Das Bundestransparenzgesetz ist ein Gesetz für die Wissensgesellschaft, von dem Bürger*innen und Wirtschaft gleichermaßen profitieren: Wissen ermöglicht gesellschaftliche und wirtschaftliche Innovationen und ist ein Standortvorteil. Eine Studie der Konrad-Adenauer-Stiftung aus dem Jahr 2016 geht in einer Gesamtbetrachtung des wirtschaftlichen Potentials von offenen Daten von einem volkswirtschaftlichen Mehrwert in Höhe von 43,1 Mrd. Euro und ca. 20.000 neuen Arbeitsplätzen aus. Die Technologiestiftung Berlin nahm 2014 eine Nutzenabschätzung der ökonomischen Effekte von Open Data in Berlin vor, die einen jährlichen Nutzen zwischen 21,6 Millionen und 54,0 Millionen Euro, bei einer mittleren Ausprägung von 32,4 Millionen Euro, errechnete. Es gibt zahlreiche Anwendungsfälle, die eine gesteigerte Wertschöpfung durch die Nutzung von Daten und Informationen belegen.

Das digitale Transparenzportal gewährleistet zudem eine ressourcenschonende Umsetzung des Gesetzes, ruft möglichst wenig zusätzlichen Verwaltungsaufwand

hervor und befördert die Modernisierung und Digitalisierung des Verwaltungshandelns. Das Transparenzportal kann perspektivisch durch moderne Fachverfahren automatisch befüllt werden beziehungsweise greift unmittelbar und automatisiert auf Informationen der Fachverfahren zurück, weshalb manuelle Aufwände und redundante Datenhaltung vermieden werden. Deshalb zieht das Transparenzportal nach einmaligen Aufwänden zur Umsetzung nur geringe Kosten nach sich und hat zudem eine Beschleunigung der Verwaltungsmodernisierung im Sinne des E-Governments zur Folge, denn Geschäftsprozesse müssen zur Umsetzung eines kostengünstigen Transparenzportals digitalisiert und harmonisiert werden.

C. Alternativen

D. Kosten

Artikel 1

Bundestransparenzgesetz (TG)

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck und Ziele des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es,

1. den rechtlichen Rahmen für die Verbreitung von Informationen sowie für den freien Zugang zu Informationen bei informationspflichtigen Stellen zu schaffen,
2. Regeln für einen möglichst umfassenden und unmittelbaren Zugang zu Informationen sowie für eine niedrigschwellige Ausübung dieser Zugangsrechte aufzustellen;
3. eine gute Verwaltungspraxis im Hinblick auf die Erfassung, Systematisierung und den Zugang zu Informationen sicherzustellen.

Hierdurch sollen

1. die demokratische Meinungs- und Willensbildung und die aktive Teilhabe der Bevölkerung an der politischen Diskussion und am öffentlichen Leben insgesamt gefördert,
2. eine bessere Kontrolle des staatlichen Handelns ermöglicht und Korruption verhindert,
3. eine offene und transparente Verwaltungskultur in Deutschland und Europa gefördert und
4. die Voraussetzungen für gesellschaftliche und wirtschaftliche Innovationen verbessert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Informationen:
jede Aufzeichnung von Inhalten oder Mitteilungen, unabhängig von der Art des Informationsträgers, sowie solche, die durch Befragung des Personals der informationspflichtigen Stelle zusammengestellt werden können;
2. Informationsträger:
alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können;

3. Dokument:

Zusammenstellungen von Informationen unabhängig vom gewählten Informationsträger zu einem Sachverhalt;

4. Informationspflicht:

Informationszugangs- und Veröffentlichungspflicht;

5. Informationszugangspflicht:

Pflicht, Informationen nach Maßgabe dieses Gesetzes zugänglich zu machen;

6. Veröffentlichungspflicht:

Pflicht, Informationen nach Maßgabe dieses Gesetzes im Transparenzportal zugänglich zu machen;

7. Portal:

Informationstechnisches System, in dem Anwendungen, Prozesse und Dienste integriert sind, über das dem*der jeweiligen Nutzer*in insbesondere Informationen, Navigationsmöglichkeiten und Suchfunktionen zugänglich gemacht werden;

8. Transparenzportal:

zu führendes Portal, über das alle nach diesem Gesetz zu veröffentlichenden Informationen zugänglich sind;

9. Umweltinformationen:

unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über

- a) den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft, inklusive Innenraumlufte, Atmosphäre, Weltraum, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen; insbesondere auch Informationen über Art, Umfang und Auswirkungen des Klimawandels auf die Lebensumgebung und Gesundheit von Menschen, Tieren und sonstigen Organismen
- b) Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne von Buchstabe a) auswirken oder wahrscheinlich auswirken
- c) Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
 - aa) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne des Buchstaben a) oder auf Faktoren im Sinne des Buchstaben b) auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
 - bb) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne des Buchstaben a) bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme

- d) Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts
 - e) Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne des Buchstaben c) verwendet werden, und
 - f) den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen von Menschen und Tieren sowie der Zustand von Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne des Buchstaben a) oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Buchstaben b) und c) betroffen sind oder sein können; hierzu gehören auch die Kontamination der Lebensmittelkette und jegliche Belange des Tierschutzes, unter anderem artgerechte Haltung von Tieren, der Zustand von Lebensräumen und der Fortbestand und den Erhalt von Arten;
10. informationspflichtige Stellen:
- a) die Bundesregierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung einschließlich der Sondervermögen des Bundes sowie alle Gremien, die diese Stellen beraten;
 - b) natürliche und juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, erbringen, und dabei der Kontrolle des Bundes oder einer unter der Aufsicht des Bundes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen;
11. öffentliche Aufgabe oder öffentliche Dienstleistung:
- Aufgabe oder Dienstleistung, deren Wahrnehmung im öffentlichen Interesse liegt;
12. verfügbare Informationen:
- Informationen, die bei einer informationspflichtigen Stelle vorhanden sind oder für diese bereitgehalten werden oder die sie aus Gründen ihrer Zuständigkeit oder Teilhabe an einem Verwaltungsverfahren mit angemessenem Aufwand beschaffen kann. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person Informationen für eine informationspflichtige Stelle im Sinne des Abs. 1 aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat;
13. zuständige Stelle:
- ist die informationspflichtige Stelle, bei der die beantragte Information verfügbar ist;
14. Interessenvertreter*in:
- Person, die in Bezug auf die Idee, Ausarbeitung oder Durchführung politischer, verwaltungsmäßiger oder rechtsetzender Vorhaben oder aus rein informatorischen oder Gründen der Kontaktpflege mit informationspflichtigen Stellen in Kontakt getreten ist;
15. Schnittstelle:
- Verbindungsstelle zwischen Funktionseinheiten eines Datenverarbeitungs- oder -übertragungssystems, an der der Austausch von Daten oder Steuersignalen erfolgt;

16. Offene Standards:

Standards, die von jedem kostenfrei implementiert werden können und keine Beschränkung bei der Nachnutzung und Anpassung auferlegen;

17. Mobilitätsdaten:

Daten, die bei Planung, Umsetzung und Unterhaltung von Verkehrsmaßnahmen und -infrastruktur sowie dem Betrieb von Nah- und Fernverkehr anfallen;

18. maschinenlesbares Format:

ist ein Dateiformat, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen bestimmte Informationen, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können.

(2) Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Nr. 10 b) liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
2. eine oder mehrere der in Absatz 1 Nr. 10 a) genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen, oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

§ 3 **Informationszugang**

(1) Jede*r hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Informationen, die bei einer informationspflichtigen Stelle verfügbar sind. Jede*r im Sinne des Satzes 1 ist auch eine Personenvereinigung unabhängig von ihrer Rechtsform oder Rechtsfähigkeit.

(2) Neben dem Anspruch nach Absatz 1 hat jede*r Anspruch auf Existenz und freie Nutzung des Transparenzportals im Sinne dieses Gesetzes. Ebenso besteht Anspruch auf Veröffentlichung der in § 6 benannten Informationen im Transparenzportal nach Maßgabe des § 9 Abs. 1.

(3) Der Anspruch ist unverzüglich und so umfassend wie möglich zu erfüllen. Der Anspruch besteht auch, soweit beantragte Informationen zunächst zusammengestellt werden müssen. Liegen Ablehnungsgründe nach diesem Gesetz vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zugänglich zu machen, soweit es möglich ist, die betroffenen Informationen auszusondern.

- (4) Die Ablehnungsgründe nach diesem Gesetz sind eng auszulegen.
- (5) Einschränkungen der Informationspflicht dürfen nur aufgrund dieses Gesetzes erfolgen.
- (6) Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen, bleiben unberührt.

§ 4

Organisationspflichten

- (1) Die informationspflichtigen Stellen treffen geeignete organisatorische Vorkehrungen, insbesondere im Rahmen ihrer Aktenführung, um der Informationspflicht unverzüglich nachkommen zu können. Sie haben eine eigene Aktenordnung zu erlassen, die eine Veraktung unter Wahrung der Grundsätze der Aktenwahrheit, Aktenklarheit und Aktenvollständigkeit sicherstellt.
- (2) Informationen sind digital zu erfassen, zu speichern und aufzubereiten, sodass ein Auffinden der angefragten Informationen und die Erfüllung der Informationspflicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand und unverzüglich möglich ist.
- (3) Die Antragsteller*innen und Nutzer*innen des Transparenzportals haben Anspruch darauf, dass diese Organisationspflichten eingehalten werden.

§ 5

Transparenzbeauftragte*r

- (1) Informationspflichtige Stellen ernennen in ihrem Zuständigkeitsbereich jeweils eine*n Transparenzbeauftragte*n.
- (2) Der*die Transparenzbeauftragte ist die zentrale Ansprechperson bei allen Angelegenheiten, die die Umsetzung dieses Gesetzes betreffen. Sie nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:
 - 1. Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes,
 - 2. Koordinierung und Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung und Verwirklichung der Informationsfreiheit nach diesem Gesetz,
 - 3. Austausch mit anderen informationspflichtigen Stellen und dem Beauftragten des Bundes für Informationsfreiheit.
 - 4. Hinwirken auf die Erfüllung der Informationspflicht im Einzelfall.
- (3) Name und Erreichbarkeit des*der Transparenzbeauftragten sind zu veröffentlichen.

Abschnitt 2: Veröffentlichungspflicht und Veröffentlichung

§ 6

Veröffentlichungspflichtige Informationen

Der Veröffentlichungspflicht unterliegen vorbehaltlich der §§ 15 bis 19 mindestens

1. Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Rundschreiben und Bekanntmachungen,
2. Entwürfe von Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften oder Teile davon, sobald sie Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen oder Verbänden zur Stellungnahme übermittelt wurden, sowie Entwürfe, die der Presse zugänglich gemacht wurden oder nach Abschluss bzw. Aufgabe des Gesetzgebungsverfahrens,
3. Stellungnahmen zu den Entwürfen nach Nr. 2,
4. Tagesordnungen, Vorlagen und Beschlüsse des Bundeskabinetts sowie seiner Ausschüsse, nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen,
5. Tagesordnung und Vorlagen der Bundestagsausschüsse,
6. Haushalts-, Stellen-, Verwaltungsgliederungs-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne, Aktenordnungen, Aktenverzeichnisse,
7. Gesellschaftsverträge, Satzungen, Geschäftsordnungen, Jahresabschlüsse, Ergebnisse der Rechnungsprüfung und Tätigkeitsberichte,
8. Das Bundesgesetzblatt, der Bundesanzeiger, das Gemeinsame Ministerialblatt, das Verkehrsblatt, weitere Amtsblätter, amtliche Statistiken,
9. DIN-Normen, soweit sie in Gesetzen und Rechtsverordnungen zitiert werden, Veröffentlichungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen sowie Arbeitshilfen (Studien, die mehrfach in verschiedenen konkreten Zusammenhängen verwendet werden),
10. Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen und Studien, die von informationspflichtigen Stellen verfasst oder in Auftrag gegeben wurden, insbesondere Sachverständigengutachten, Evaluationen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen,
11. Geodaten und Karten,
12. Mobilitätsdaten, insbesondere des öffentlichen Personennah- und Personenfernverkehrs, auch in Echtzeit, sowie infrastruktureller Planungen
13. Daten und Pläne zu öffentlichen Liegenschaften des Bundes, insbesondere Liegenschaftspläne und Angaben über Nutzungszwecke,
14. Informationen, hinsichtlich derer die informationspflichtige Stelle eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchführt,
15. Beleihungsakte zur Übertragung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, Vergabe- und Konzessionsentscheidungen,

16. Informationen über staatliche Subventionen, insbesondere über den*die Gewährende*n, den*die Empfänger*in, die Höhe, die Rechtsgrundlage und den Zweck von erhaltenen oder gewährten Zahlungen oder Leistungen, sofern deren addierter Wert für den*die jeweilige*n Empfänger*in innerhalb von zwölf Monaten 1.000 Euro übersteigt,
17. Informationen über sonstige staatliche Beihilfen, insbesondere die Entscheidungen über die Gewährung dieser Beihilfen,
18. Informationen über Zuwendungen Privater an informationspflichtige Stellen, insbesondere über den*die Gewährende*n, den*die Empfänger*in, die Höhe und den Zweck der gewährten Zahlung oder Leistung,
19. die wesentlichen Daten von Unternehmen oder sonstigen Organisationen, an denen der Bund oder informationspflichtige Stellen beteiligt sind, einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen einschließlich aller Zusatzleistungen wie Boni oder geldwerten Sach- und Versorgungsleistungen für die Mitglieder der Leitungsebene,
20. Verträge informationspflichtiger Stellen, sofern zwischen den Vertragspartnern im Laufe der vergangenen zwölf Monate Verträge über einen addierten Gegenstandswert von mindestens 100.000 Euro abgeschlossen worden sind, einschließlich der Anhänge und Nebenabreden,
21. Gerichtsentscheidungen der Bundesgerichte sowie die Einzeldaten der Justizgeschäftsstatistik des Statistischen Bundesamtes zu Geschäftsanfall und Geschäftserledigung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften,
22. Informationen über Besprechungen von Mitgliedern des Kabinetts sowie von Staatssekretär*innen, Abteilungs- und Referatsleitungen mit Interessenvertreter*innen, insbesondere Datum, Ort, Dauer, Thema sowie beteiligte Personen,
23. Informationen über die personelle Zusammensetzung von Aufsichtsräten, Geschäftsführungen, Steuerungsausschüssen oder anderweitig an Entscheidungsprozessen beteiligte Gremien informationspflichtiger Stellen,
24. Quelltext von Computerprogrammen, die von öffentlichen Stellen oder im Auftrag öffentlicher Stellen als Individualsoftware ganz oder teilweise erstellt worden sind; im Übrigen auch die Anpassungen und Parametrisierungen von Standardsoftware,
25. Programme und Materialien von Fortbildungsveranstaltungen informationspflichtiger Stellen,
26. Informationen, die infolge eines Antrags nach § 10 elektronisch zugänglich gemacht wurden,
27. Informationen, für die bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Veröffentlichungspflicht besteht.

§ 7

Verbreitung von Umweltinformationen

(1) Die informationspflichtigen Stellen des Bundes unterrichten die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt. In diesem Rahmen verbreiten sie Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sein können.

(2) Zu den zu verbreitenden Umweltinformationen gehören mindestens:

1. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, das von den Organen der Europäischen Union erlassene Unionsrecht sowie Rechtsvorschriften von Bund, Ländern oder Kommunen über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt;
2. politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt;
3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie Konzepten, Plänen und Programmen nach den Nummern 1 und 2, sofern solche Berichte von den jeweiligen informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden;
4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Umweltzuständen sowie Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
5. Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen sowie
6. zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), und Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach § 2 Nr. 9 a).

Die veröffentlichten Umweltinformationen werden regelmäßig aktualisiert.

(3) Die Verbreitung von Umweltinformationen soll in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und offenen Formaten erfolgen. Hierzu sollen, soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden. Satz 2 gilt nicht für Umweltinformationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallen sind, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor.

(4) Die Anforderungen an die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den Absätzen 1 und 2 sollen unter Nutzung des Transparenzportals erfüllt werden.

(5) In Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung werden die für die Einleitung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Antragsunterlagen in Genehmigungsverfahren, so aufbereitet, dass sie mit freien Programmen elektronisch gelesen werden können. Spätestens mit Beginn der Auslegung der Pläne werden die Unterlagen im Internet zum Download bereitgestellt. Hierauf ist unter Angabe der Fundstelle im Internet in der Bekanntmachung des Verfahrens hinzuweisen. Werden die Unterlagen im Laufe des Verfahrens geändert, werden auch die geänderten Unterlagen in gleicher Weise bereitgestellt.

(6) In Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, deren Ergebnis sich auf die Umwelt auswirken kann, insbesondere Zulassungs- und Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Chemikaliengesetz, dem Pflanzenschutzgesetz und dem Gentechnikgesetz und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils geltenden Fassungen, gilt Absatz 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Veröffentlichung im Internet auf die Mitteilung beschränkt werden kann, dass ein entsprechendes Verfahren eingeleitet werden soll.

(7) Im Falle einer unmittelbaren Bedrohung der Umwelt haben die informationspflichtigen Stellen sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten; dies gilt unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit oder einer natürlichen Ursache ist.

(8) In den Fällen der Absätze 5 und 6 ist auch eine Fassung der für die Einleitung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen in elektronischer Fassung bereitzuhalten, die ohne weitere Prüfung auf Antrag der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden kann.

(9) Die Bundesregierung veröffentlicht regelmäßig im Abstand von nicht mehr als vier Jahren einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Bundesgebiet. Hierbei berücksichtigt sie die Absätze 2 und 3 sowie die §§ 15 bis 19. Der Bericht enthält Informationen über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen. Der erste Bericht ist innerhalb des nächsten Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes zu veröffentlichen.

§ 8 Transparenzportal

(1) Zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 6 und 7 wird ein elektronisches Informationssystem (Transparenzportal des Bundes) eingerichtet.

(2) Das Transparenzportal soll offene und öffentlich dokumentierte Schnittstellen bereitstellen, die eine automatisierte Bereitstellung der Informationen und einen automatisierten Zugriff Dritter ermöglichen.

(3) Die jeweiligen informationspflichtigen Stellen haben sicherzustellen, dass die zentrale Zugänglichkeit aller ihrer der Veröffentlichungspflicht unterliegenden Informationen über dieses Transparenzportal jederzeit gewährleistet ist. Nur die informationspflichtige Stelle, die Daten eingegeben hat, ist befugt, diese zu ändern, zu berichtigen oder zu löschen. Löschungen erfolgen nur aus zwingenden rechtlichen Gründen.

(4) Metadaten der Eintragungen im Transparenzportal müssen im Portal GovData (oder der jeweiligen Nachfolgeeinrichtung) eingetragen sowie gemäß gängiger offener Standards beschrieben werden.

(5) Das Transparenzportal ist barrierefrei und die Nutzung erfordert weder die Darlegung eines berechtigten Interesses noch eine andere Begründung. Der Zugang wird über öffentliche Kommunikationsnetze bereitgestellt. Der Betreiber des Portals darf nach Abschluss der Nutzung keine personenbezogenen Daten von Nutzenden speichern, nutzen oder übermitteln.

(6) Zugang zum Transparenzportal soll außerdem in ausreichendem Maße in öffentlich zugänglichen Räumen in Einrichtungen des Bundes gewährleistet sein.

§ 9 Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht

(1) Veröffentlichungspflichtige Informationen (§§ 6 und 7) sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Werktagen, im Transparenzportal zu veröffentlichen.

(2) Mit der Veröffentlichung sind folgende Metadaten zu erfassen und so mit der Information zu verknüpfen, dass sie mit dem Abruf der Information zugleich abgerufen und für den*die Nutzer*in des Transparenzportals zugänglich werden:

1. Autor*in, Auftraggeber*in und Zeitpunkt der Erstellung sowie etwaiger Aktualisierungen der Information,
2. Veranlasser*in der Einstellung in das Transparenzportal,
3. Zuordnung zu den Informationskategorien entsprechend § 6 und § 7,
4. bei Verträgen die Bezeichnung aller Vertragsparteien.

(3) Alle Informationen sollen in einem maschinenlesbaren Format vorliegen und maschinell mindestens nach den genannten Informationskategorien und Metadaten leicht auffindbar sein.

- (4) Soweit Informationen in Textform vorliegen, müssen sie durchsuchbar und aufgrund von Textabschnitten auffindbar sein. Soweit Informationen ursprünglich ausschließlich in Bild- oder Audiodateien vorhanden sind, sollten diese nach Möglichkeit mittels Texterkennung in Textform übersetzt werden und entsprechend durchsuchbar und auffindbar sein.
- (5) Informationen sollen druckbar, kopierfähig, speicherbar und weiterverwendbar sein.
- (6) Eine maschinelle Weiterverarbeitung muss gewährleistet sein und darf nicht durch eine plattformspezifische oder systembedingte Architektur begrenzt sein.
- (7) Das Datenformat muss auf verbreiteten und offenen Standards basieren.
- (8) Liegt ein maschinenlesbares Format nicht vor, ist ein möglichst barrierearmer Standard sicherzustellen.
- (9) Die Informationen im Transparenzportal müssen bis zu ihrer Archivierung, mindestens aber für die Dauer von zehn Jahren nach ihrer letzten Änderung oder drei Monate nach ihrem letzten Abruf vorgehalten werden, sofern spezialrechtliche Regelungen nichts anderes bestimmen.
- (10) Bei Änderungen veröffentlichter Informationen muss eine Änderungshistorie vorgehalten werden, aus der sich neben jeder Änderung, die jeweils vor und nach der Änderung geltende Fassung ergibt.

Abschnitt 3: Informationszugang auf Antrag

§ 10 Antrag

- (1) Der Anspruch auf Zugang zu Informationen im Wege der Antragstellung bedarf keiner Darlegung eines berechtigten Interesses oder einer anderen Begründung.
- (2) Der Antrag kann formlos gestellt werden.
- (3) Der Antrag kann anonym gestellt werden, sofern der*die Antragsteller*in eine angemessene Möglichkeit für den Empfang der Antwort auf den Antrag bereitstellt.
- (4) Im Antrag sind die begehrten Informationen zu umschreiben. Sofern dem*der Antragsteller*in Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die angerufene Stelle zu beraten und zu unterstützen.
- (5) Ist eine angerufene Stelle nicht zuständig, so unterrichtet sie den*die Antragsteller*in darüber, bei welcher Stelle die Informationen nach ihrer Kenntnis verfügbar sind.
- (6) Soweit Informationsträger sich vorübergehend bei einer anderen öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Stelle befinden und dort nicht im selben Maße wie nach diesem Gesetz zugänglich sind, beschafft die zuständige Stelle diese oder Kopien derselben zum Zwecke des Zugangs. Soweit Informationen unter Verletzung der Organisationspflichten aus § 4 Abs. 1 und 2 an Dritte abgegeben oder gelöscht wurden, ist die informationspflichtige Stelle verpflichtet, die Informationen mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zurückzuerlangen.
- (7) Soweit ein Antrag auf Zugang zu bestimmten Informationen bereits abgelehnt worden ist, ist ein neuer Antrag zulässig, wenn sich die Umstände, die zur Ablehnung des ursprünglichen Antrags angegeben wurden, ge-

ändert haben. Hiervon ist in Bezug auf §§ 15, 16 regelmäßig drei Monate nach Ablehnung auszugehen.

§ 11

Entscheidung über den Antrag

- (1) Die zuständige Stelle macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 15 Werktagen zugänglich. Soweit die Information nicht unmittelbar nach Antragstellung zugänglich gemacht wird, hat die angerufene Stelle den Eingang des Antrags unverzüglich zu bestätigen.
- (2) Eine Prüfung auf Richtigkeit der überlassenen Informationen erfolgt nicht. Bekannte Tatsachen, welche die Unrichtigkeit der Informationen begründen oder begründen können, sind dem*der Antragsteller*in mitzuteilen.
- (3) Soweit ein außergewöhnlich hoher Verwaltungsaufwand dies rechtfertigt, kann die Frist des Absatzes 1 auf 30 Werktage verlängert werden. Der*die Antragsteller*in ist über die Fristverlängerung und deren Gründe innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist zu informieren. Eine weitere Fristverlängerung bedarf der Einwilligung des*der Antragstellers*in.
- (4) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen möglich ist. Soweit die zuständige Stelle den Antrag ganz oder teilweise ablehnt, hat sie der antragstellenden Person dennoch Art und Titel der vorhandenen Informationen mitzuteilen. Zudem hat sie mitzuteilen, ob und wann ein Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich sein wird. Ist in Bezug auf bestimmte vom Antrag umfasste Informationen ein Drittbeteiligungsverfahren nach § 13 durchzuführen, sind die keiner Drittbeteiligung unterliegenden Informationen unverzüglich herauszugeben.
- (5) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs erfolgt innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist. Die Ablehnung ist konkret zu begründen.

§ 12

Ausgestaltung der Informationspflicht

- (1) Nach Wahl der*des Antragsteller*in ist Auskunft zu erteilen oder sind die Informationsträger zugänglich zu machen, welche die begehrten Informationen enthalten. Insbesondere ist Einsicht in Akten zu gewähren. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so darf dieser nur aus gewichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden. Als gewichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand, der sich spezifisch aus der bevorzugten Form des Informationszugangs ergeben muss. Dies gilt nicht, wenn der deutlich erhöhte Verwaltungsaufwand sich auf eine unzeitgemäße oder sachwidrige Verwaltung der betreffenden Information zurückführen lässt.
- (2) Im Rahmen der Akteneinsicht vor Ort sind ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung zu stellen. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Die Anfertigung von Kopien in der informationspflichtigen Stelle soll ermöglicht werden und es ist dem*der Antragsteller*in gestattet, Fotokopien mittels eigener Endgeräte zu erstellen, es sei denn, § 19 steht dem entgegen.
- (3) Auf Antrag sind Kopien der Informationsträger, welche die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung zu stellen. Die Übersendung soll elektronisch erfolgen, wenn der*die Antragsteller*in eine Empfangsmöglichkeit bereitstellt.
- (4) Maschinenlesbare Informationsträger sind einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen der*des Antragsteller*in sind die begehrten Informationen in einer Weise zur Verfügung zu stellen, dass diese mit frei verfügbarer Software gelesen werden können. Soweit die Anforderun-

gen von Satz 1 und 2 nicht erfüllt werden können, sind lesbare Ausdrücke zur Verfügung zu stellen.

(5) Die informationspflichtige Stelle kann auf eine über öffentliche Kommunikationsnetze kostenfrei und barrierefrei zugängliche Veröffentlichung verweisen, wenn sie dem*der Antragsteller*in die genaue Fundstelle angibt. Soweit der*die Antragsteller*in nicht über entsprechende Zugriffsmöglichkeiten verfügt, sind ihm*ihr die Informationen auf einem anderen Weg zugänglich zu machen.

§ 13

Verfahren bei Beteiligung Betroffener

(1) Sofern ein Antrag personenbezogene Daten, Geschäftsgeheimnisse oder geistiges Eigentum Dritter betrifft und Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs besteht, ist der*die Betroffene vor der Zugangsgewährung anzuhören, es sei denn, der*die Antragsteller*in erklärt sich mit der Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten oder Geschäftsgeheimnisse einverstanden. Das Einverständnis hat die informationspflichtige Stelle vor Einleitung des Drittbeteiligungsverfahrens zu erfragen. Satz 1 gilt nicht in Bezug auf personenbezogene Daten nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 6, es sei denn, es liegen ausnahmsweise Anhaltspunkte für das Bestehen eines schutzwürdigen Interesses vor.

(2) Die informationspflichtige Stelle gibt dem*r Betroffenen schriftlich oder elektronisch Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie teilt hierbei den Inhalt des Antrags mit und ersucht den*die Betroffene*n um Einwilligung zur Freigabe der begehrten Informationen. Den Namen der antragstellenden Person darf die informationspflichtige Stelle nur mit deren Einverständnis übermitteln. Soweit der*die Betroffene in den Informationszugang nicht einwilligt, kann er*sie innerhalb von zehn Werktagen ab Zugang der Aufforderung zum Antrag Stellung nehmen. Die Fristen des § 11 Absätze 1 und 3 verlängern sich entsprechend.

(3) Der*die Antragsteller*in ist auf die Drittbeteiligung und die damit einhergehende Verlängerung der Bearbeitungsfrist hinzuweisen.

(4) Soweit der*die Betroffene eine Stellungnahme abgibt, entscheidet die informationspflichtige Stelle unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Betroffenen unverzüglich über den Antrag. Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist dem*der Antragsteller*in und dem*der Betroffenen bekannt zu geben. Bleibt eine Stellungnahme aus, entscheidet die informationspflichtige Stelle nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 3 genannten Frist nach Aktenlage.

(5) Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem*der Betroffenen gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet wurde. Beabsichtigt die informationspflichtige Stelle den Informationszugang unter teilweiser Schwärzung von Dokumenten vorzunehmen, so hat sie bereits in ihrer Entscheidung konkret und unter Umschreibung der entsprechenden Passagen darzulegen, welche Abschnitte bei Gewährung des Informationszugangs geschwärzt sein werden.

§ 14

Kosten

Für Tätigkeiten aufgrund dieses Gesetzes werden keine Kosten (Gebühren und Auslagen) oder sonstigen Entgelte erhoben.

Abschnitt 4

Ausnahmen von der Informationspflicht

§ 15

Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung

(1) Soweit das Bekanntgeben der Informationen erhebliche nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
2. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder
3. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 9 a) oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 9 f),

ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt; die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Nummer 3 genannten Gründe abgelehnt werden.

(2) Der Antrag kann nicht nach Absatz 1 abgelehnt werden hinsichtlich

1. der Kommunikation der Bundesregierung mit den Organen der Europäischen Union in Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Bundesrepublik Deutschland und der Stellungnahmen der Länder hierzu;
2. der Umwandlung militärischer Flächen sowie der zivilen Nutzung von Militärflughäfen,
3. Informationen über nicht auf den Einzelfall bezogene Untersuchungen, welche die Wirksamkeit solcher gesetzlichen Maßnahmen betreffen, die sich auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auswirken können.

§ 16

Schutz des Entscheidungsbildungsprozesses

(1) Der Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der jeweiligen Entscheidung vereitelt würde, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt; die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(2) Nicht der unmittelbaren Entscheidungsfindung nach Absatz 1 dienen

1. Gutachten;
2. Stellungnahmen;
3. Auskünfte;
4. Ergebnisse der Beweiserhebung;

5. Geodaten;
6. Statistiken und vergleichbare Datensammlungen.

(3) Informationen, die nach Absatz 1 vorenthalten worden sind, sind spätestens nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Die informationspflichtige Stelle hat den*die Antragsteller*in über den Wegfall des Zugangshindernisses unverzüglich zu unterrichten.

§ 17

Schutz personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten unterliegen nicht dem Informationszugangsanspruch, es sei denn, die betroffene Person hat in den Informationszugang eingewilligt oder das öffentliche Informationsinteresse an der Bekanntgabe überwiegt das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen am Ausschluss des Informationszugangs. Besondere Kategorien personenbezogener Informationen im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO dürfen nur übermittelt werden, wenn die betroffene Person eingewilligt hat. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(2) Ein Überwiegen des Informationsinteresses ist insbesondere regelmäßig anzunehmen für

1. personenbezogene Daten von leitenden Beschäftigten der informationspflichtigen Stelle, die in amtlicher Funktion an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt haben oder als Gutachter, Sachverständige oder in vergleichbarer Weise an der Vorbereitung einer Entscheidung einer informationspflichtigen Stelle mitgewirkt haben; dies betrifft insbesondere Namen, akademische Grade, Berufs-, Funktions- oder Dienstbezeichnungen und dienstliche Kontaktdaten wie Anschriften, Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adressen,
2. Namen von Vertragspartner*innen bei Verträgen und Vergabeentscheidungen,
3. Daten im Zusammenhang mit der Offenlegung von Vergütungen nach § 6 Nr. 19,
4. Namen von Verfasser*innen von Gutachten, gutachterlichen Stellungnahmen und Studien nach § 6 Nr. 10,
5. Namen von Interessenvertreter*innen nach § 6 Nr. 22,
6. Daten im Zusammenhang mit Subventionen bzw. Begünstigungen nach § 6 Nr. 16 und 17, soweit es sich um die Empfänger*innen von Einzelförderungen handelt; personenbezogene Daten in der Zweckbestimmung sind nicht zu veröffentlichen.

§ 18

Schutz von Geschäftsgeheimnissen

(1) Eine Informationspflicht besteht nicht, soweit und solange durch die Bekanntgabe der Information ein Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt das Interesse am Schutz des Geschäftsgeheimnisses; die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(2) Geschäftsgeheimnis im Sinne dieses Gesetzes ist eine Information,

1. die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich und daher von wirtschaftlichem Wert ist und

2. die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und
3. bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.

(3) Ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht nicht, wenn die Information rechtswidriges Verhalten betrifft.

(4) Das öffentliche Interesse überwiegt, soweit das Geschäftsgeheimnis in Angaben über Einwirkungen auf die Umwelt oder ihre Bestandteile besteht, die von Anlagen, Vorhaben oder Stoffen ausgehen können.

(5) Das öffentliche Interesse überwiegt, wenn das Geschäftsgeheimnis in Angaben über vom Betroffenen angewandte Produktionsverfahren, die Art und Wirkungsweise der vom Betroffenen eingesetzten Schutzvorkehrungen gegen schädliche Einwirkungen auf die Umwelt oder ihre Bestandteile oder die Art und Zusammensetzung von Betroffenen hergestellter oder eingesetzter Stoffe besteht und es nur durch die Offenbarung dieser Angaben möglich ist,

1. die Gefahren und Risiken für die Umwelt oder ihre Bestandteile zu beurteilen, die von den angewandten Produktionsverfahren oder den hergestellten oder verwendeten Stoffen im Normalbetrieb oder Störfall ausgehen oder

2. zu beurteilen, ob die durch den Betroffenen eingesetzten Schutzvorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen dem Stand der Technik entsprechen.

Satz 2 gilt entsprechend hinsichtlich der Gefahren und Risiken für die menschliche Gesundheit sowie der insoweit getroffenen Schutzvorkehrungen.

(6) Das öffentliche Interesse überwiegt das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen regelmäßig im Fall von

1. Angaben über Emissionen in die Umwelt,

2. Ergebnissen amtlicher Messungen,

3. Angaben über die Ausstattung amtlicher Messstellen,

4. Angaben über Empfänger*innen und Höhe öffentlicher Fördermittel oder staatlicher Beihilfen sowie staatlicher Bürgschaften, insbesondere Exportkreditgarantien,

5. Angaben über Bieter und die Höhe der Gebote bei Ausschreibungen durch öffentliche Stellen, soweit der Eröffnungstermin abgeschlossen ist,

6. Angaben über Auftragnehmer*innen und vereinbarte Preise bei freihändig vergebenen Aufträgen öffentlicher Stellen,

7. Angaben über erzielte Erlöse bei dem Verkauf oder der Verpachtung öffentlichen Eigentums.

(7) Bei Angaben gegenüber informationspflichtigen Stellen sind Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen. Bei der Veröffentlichung oder der Information auf Antrag sind die geheimhaltungsbedürftigen Teile der Angaben unkenntlich zu machen oder abzutrennen. Dies kann auch durch Ablichtung der nicht geheimhaltungsbedürftigen Teile erfolgen. Der Umfang der abgetrennten oder unkenntlich gemachten Teile ist unter Hinweis auf das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses zu vermerken.

§ 19 **Schutz geistigen Eigentums**

- (1) Eine Informationspflicht besteht nicht, soweit und solange der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt; die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
- (2) Informationspflichtigen Stellen ist es versagt, die ihnen zustehenden Rechte aus geistigem Eigentum für eine Ablehnung des Informationszugangs geltend zu machen. Bei Dokumenten, die im Auftrag einer öffentlichen Stelle durch Dritte erstellt worden sind, kann die informationspflichtige Stelle sich in der Regel zur Ablehnung des Informationszugangsanspruchs nicht auf Urheberrechte Dritter berufen. Insbesondere im Rahmen von Beauftragungen hat die öffentliche Stelle dafür zu sorgen, dass die Erstellung der Dokumente auf Basis freier Lizenzen erfolgt oder ihr die zur umfassenden Erfüllung eines Informationszugangsanspruchs erforderlichen Rechte durch den Dritten eingeräumt werden. Andernfalls hat sie sich um die Einwilligung etwaiger Rechteinhaber zu bemühen und die Anwendbarkeit urheberrechtlicher Schranken zu prüfen.
- (3) Der Schutz des geistigen Eigentums steht einer Gewährung des Zugangs zu Informationen durch Akteneinsicht nicht entgegen.

Abschnitt 5: Absicherungen des Informationsrechts

§ 20 **Aufgaben und Befugnisse des*der Beauftragten für Informationsfreiheit**

- (1) Der*die Bundesbeauftragte für Informationsfreiheit (Bundesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit) überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes.
- (2) Eine Person, die der Ansicht ist, dass ihr Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt, nicht beachtet oder falsch bearbeitet worden ist, kann den*die Bundesbeauftragte*n für die Informationsfreiheit anrufen. Die*der Beauftragte hat den Eingang eines Vermittlungersuchens unverzüglich zu bestätigen. Die Vorschriften über den gerichtlichen Rechtsschutz bleiben vorbehaltlich der Sätze 3 bis 5 unberührt. Im Falle der Anrufung des*der Beauftragte*n für Informationsfreiheit wird der Lauf der Widerspruchs- oder Klagefrist unterbrochen. Die Unterbrechung hat die Wirkung, dass der Lauf der Widerspruchs- oder Klagefrist aufhört und nach Beendigung der Unterbrechung die volle Frist von Neuem zu laufen beginnt. Die Beendigung der Unterbrechung tritt ein, wenn der*die Beauftragte für Informationsfreiheit den Abschluss des in Satz 1 bezeichneten Vermittlungsverfahrens gegenüber dem*der Antragsteller*in bekannt gibt.
- (3) Der*die Beauftragte für Informationsfreiheit berät die Bundesregierung und den Bundestag in allen Fragen der Informationsfreiheit. Er*sie berichtet dem Bundestag regelmäßig im Abstand von einem Jahr über die Durchführung dieses Gesetzes und legt einen schriftlichen Bericht vor. Er*sie ist in allen Gesetzgebungsvorhaben anzuhören, die sich auf die Informationsfreiheit auswirken können.
- (4) Die in § 2 Absatz 1 Nr. 10 genannten Stellen sind verpflichtet, den*die Bundesbeauftragte*n für Informationsfreiheit bei der Erfüllung seiner*ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihm*ihr ist insbesondere
1. innerhalb von 15 Werktagen Auskunft zu seinen*ihren Fragen zu erteilen sowie die Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit dem Informationsanliegen stehen, und
 2. Zutritt zu Diensträumen zu gewähren.

Besondere Amts- und Berufsgeheimnisse stehen dem nicht entgegen.

(5) Stellt der*die Bundesbeauftragte für Informationsfreiheit Verstöße gegen dieses Gesetz bei nach § 2 Absatz 1 Nr. 10 informationspflichtigen Stellen fest, so fordert er*sie diese zur Mängelbeseitigung innerhalb einer von ihm*ihr zu bestimmenden Frist auf. Bei erheblichen Verletzungen der Informationspflicht beanstandet er*sie dies.

Er*sie soll zuvor die betroffene Stelle zur Stellungnahme innerhalb von 15 Werktagen auffordern und die zuständige Aufsichtsbehörde über die Beanstandung unterrichten. Mit der Feststellung und der Beanstandung soll der*die Bundesbeauftragte für Informationsfreiheit Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Informationszugangs verbinden.

(6) Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, kann der*die Bundesbeauftragte die betroffene Stelle anweisen, die Mängel zu beseitigen.

Abschnitt 6: Rechtsschutz und Überwachung

§ 21 Rechtsschutz

(1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Gegen eine Entscheidung der zuständigen Stelle über den Antrag nach § 10 kann der*die Antragsteller*in entweder Widerspruch einlegen oder unmittelbar Klage erheben. Wird unmittelbar Klage erhoben, bedarf es keiner Durchführung eines Vorverfahrens nach § 68 VwGO. Satz 1 findet keine Anwendung auf Betroffene im Sinne des § 13, die sich gegen den Erlass eines einen anderen begünstigenden Verwaltungsakt wenden.

(3) Absatz 2 gilt auch, wenn die Entscheidung von einer obersten Bundesbehörde getroffen worden ist. Der Widerspruchsbescheid ist binnen 15 Werktagen zu erlassen.

(4) Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 b) den Antrag nicht vollständig erfüllt hat, kann sie die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle nach Absatz 5 überprüfen lassen. Die Überprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung der Klage nach Absatz 1. Eine Klage gegen die zuständige Stelle nach § 23 Abs. 1 ist ausgeschlossen

(5) Der Anspruch auf nochmalige Prüfung ist gegenüber der Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 b) schriftlich geltend zu machen. Die informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Prüfung innerhalb von 15 Werktagen zu übermitteln

(6) Wird über den Antrag nicht innerhalb der Fristen des § 11 Abs. 1 und Abs. 3 iVm § 13 Abs. 2 und über den Widerspruch nicht innerhalb der Frist des Absatz 3 Satz 2 entschieden, ist die Untätigkeitsklage unmittelbar zulässig.

§ 22 Vorlage- und Auskunftspflicht

(1) Für die Vorlage von Urkunden oder Akten, die Übermittlung elektronischer Dokumente oder die Erteilung von Auskünften durch die auskunftspflichtige Stelle ist § 99 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des Rechts der obersten Aufsichtsbehörde nach § 99 Absatz 1 Satz 2 der

Verwaltungsgerichtsordnung, die Vorlage zu verweigern, das Recht der auskunftspflichtigen Stelle tritt, die Unterlagen als geheimhaltungsbedürftig zu kennzeichnen. Das Gericht der Hauptsache unterrichtet die Beteiligten, deren Geheimhaltungsinteresse durch die Offenlegung der Unterlagen im Hauptsacheverfahren berührt werden könnte, darüber, dass die Unterlagen vorgelegt worden sind.

(2) Das Gericht der Hauptsache entscheidet auf Antrag eines Beteiligten, der ein Geheimhaltungsinteresse an den vorgelegten Unterlagen geltend macht, durch Beschluss, inwieweit die §§ 100 und 108 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung auf die Entscheidung in der Hauptsache anzuwenden sind. Die Beteiligtenrechte nach den §§ 100 und 108 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung sind auszuschließen, soweit nach Abwägung aller Umstände das Geheimhaltungsinteresse das Interesse der Beteiligten auf rechtliches Gehör auch unter Beachtung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz überwiegt. Inwieweit dürfen die Entscheidungsgründe im Hauptsacheverfahren die Art und den Inhalt der geheimgehaltenen Unterlagen nicht erkennen lassen. Die Mitglieder des Gerichts sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

(3) Der Antrag nach Absatz 2 Satz 1 ist innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem das Gericht die Beteiligten, deren Geheimhaltungsinteressen durch die Offenlegung der Unterlagen berührt werden könnten, über die Vorlage der Unterlagen durch die auskunftspflichtige Stelle unterrichtet hat. In diesem Verfahren ist § 100 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht anzuwenden. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt sinngemäß.

(4) Gegen die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 ist die Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht gegeben. Über die Beschwerde entscheidet der für die Hauptsache zuständige Revisionssenat. Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 3 Satz 2 gelten sinngemäß.

§ 23 Überwachung

(1) Die zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung, welche die Kontrolle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 b) ausüben, überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes durch Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 b).

(2) Die informationspflichtigen Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 b) haben dem nach Absatz 1 zuständigen Stellen auf Verlangen alle Informationen herauszugeben, die diese Stellen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 benötigen.

(3) Die nach Absatz 1 zuständigen Stellen können gegenüber den informationspflichtigen Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 b) die zur Einhaltung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen ergreifen oder Anordnungen treffen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 23 Abs. 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Abschnitt 7
Beobachtung der Anwendung des Gesetzes

§ 25
Statistiken

(1) Die informationspflichtigen Stellen führen Datensammlungen, aus denen sich mindestens ergibt:

1. die Anzahl der eingereichten Anträge,
2. der jeweilige Gegenstand der abgelehnten Anträge,
3. die Anzahl der abgelehnten Anträge,
4. die Gründe für die Ablehnung von Anträgen nach Maßgabe der jeweils angewandten gesetzlichen Vorschrift,
5. die Anzahl der Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

(2) Die nach Absatz 1 erfassten Daten werden zu einer Statistik zusammengefasst und einmal jährlich an zentraler Stelle veröffentlicht, wobei die Statistik auch nach den informationspflichtigen Stellen unterteilt sein muss. Die informationspflichtigen Stellen leiten ihre Statistik dem*der Bundesbeauftragten für Informationsfreiheit zu dem einmal jährlich zur Vorbereitung seines*ihrer jährlichen Berichts und der Unterrichtung des Bundestags zu.

§ 26
Berichterstattung

(1) Der*die Bundesbeauftragte für die Informationsfreiheit erstattet dem Bundestag jährlich einen Bericht über die Durchführung dieses Gesetzes.

(2) Die Bundesregierung erstattet dem Bundestag jeweils zwei Jahre nach Beginn der Legislaturperiode, ansonsten alle vier Jahre, einen Bericht über die Durchführung dieses Gesetzes.

Abschnitt 8
Schlussbestimmungen

§ 27
Rechtsverordnungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Aufgaben nach § 23, Absätze 1 bis 3, abweichend von § 23 Absatz 1 auf andere Stellen der öffentlichen Verwaltung zu übertragen.

(2) Die Bundesregierung erlässt bis zum <Datum> eine Rechtsverordnung zur näheren Ausgestaltung der Anforderungen nach dem § 25.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Ausgestaltung des Transparenz-

portals erforderlichen Einzelheiten zu regeln, insbesondere

1. zu Verfahrensabläufen der Veröffentlichung,
2. zur technischen Aufbereitung von Informationen,
3. zur Sicherstellung der Authentizität der veröffentlichten Informationen,
4. zur Entwicklung fortschrittlicher Suchfunktionen.

§ 28

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Informationsfreiheitsgesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), zuletzt geändert durch Artikel 44 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), durch Art. 44 V v. 19.6.2020 BGBl. I, S. 1328 und das Umweltinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 25.2.2021 BGBl. I, S. I 306 außer Kraft.

(3) Die Regelungen zur Veröffentlichungspflicht und über das Transparenzportal gelten

1. für informationspflichtige Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 a) ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes,
2. für alle anderen informationspflichtigen Stellen zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes,

(4) Absatz 3 gilt für Informationen, die bei informationspflichtigen Stellen bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhanden sind, nur, soweit sie in veröffentlichungsfähiger elektronischer Form vorliegen oder ohne erheblichen Verwaltungsaufwand in eine solche Form überführt werden können.

Artikel 2

Änderung des § 11 BArchG

§ 6 Abs. 1 Satz 2 BArchG sowie § 11 Abs. 2 bis 6 BArchG werden gestrichen.

Artikel 3

Änderung des § 5 UrhG

§ 5 UrhG Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Das gleiche gilt für andere amtliche Werke.

Begründung der Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Bundestransparenzgesetz)

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

Zu § 1

Zweck und Ziele des Gesetzes

§ 1 definiert drei unmittelbare Zwecke des Gesetzes, dessen Erreichen vier größeren Zielen dienen soll. Die Zwecke lassen sich dahingehend zusammenfassen, dass mit dem Gesetz der rechtliche Rahmen für einen niedrigschwelligen, unbürokratischen und grundsätzlich voraussetzungslosen Zugang zu Informationen geschaffen werden soll. All dies ist Voraussetzung für demokratische Meinungs- und Willensbildung und aktive Teilhabe der Bevölkerung, effektive Kontrolle staatlichen Handelns und die Förderung von Transparenz und gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Innovationen. Die Vorgaben des § 1 sind bei der Auslegung und Anwendung dieses Gesetzes als leitende Prinzipien zu berücksichtigen.

Zu § 2

Begriffsbestimmungen

In § 2 werden maßgebliche Begriffe des Gesetzes abschließend und klar definiert.

Zu Nr. 1: Der Begriff der Informationen ist weiter als der im bisherigen IFG verwendete Begriff. Auf das vage Kriterium der Amtlichkeit wird verzichtet. Informationen, die rein privater Natur sind, fallen jedoch grundsätzlich nicht unter den Informationsbegriff. Ferner wird der Begriff auf solche Informationen ausgeweitet, die zwar nicht aufgezeichnet wurden, jedoch als präsenten Wissen bei Mitarbeitenden der Behörde vorhanden sind. Die Ausweitung erlangt dann Relevanz, wenn eine Aufzeichnung von Inhalten nicht vorliegt, obwohl dies aufgrund ihrer Bedeutung geboten wäre.

Zu Nr. 2: Der Begriff Informationsträger ist technikoffen definiert. Auch potentiell zukünftige Speichermedien können als Informationsträger im Sinne der Norm angesehen werden. Informationsträger sind damit insbesondere etwa auch Handys, Laptops und Messengerdienste. Die dort befindlichen Informationen sind ausschließlich dann vom Informationszugang ausgenommen, wenn sie rein privater Natur sind.

Zu Nr. 3: Der Begriff Dokument nach diesem Gesetz ist weiter zu verstehen als nach dem herkömmlichen Sprachgebrauch. Erfasst wird hiervon beispielsweise auch die Zusammenstellung von Informationen auf Bild- oder Tonträgern.

Zu Nr. 4 - 6: Unter dem Begriff der Informationspflicht werden die zwei verschiedenen Konstellationen zusammengefasst, in denen eine Pflicht auf Herausgabe bzw. Zugänglichmachung von Informationen besteht: Auf Antrag (Nr. 5) und durch Veröffentlichung (Nr. 6).

Zu Nr. 7 und 8: Zur Veröffentlichung der Informationen wird ein elektronisches Transparenzportal eingeführt, das allgemein zugänglich und durchsuchbar ist und in dem alle vorliegenden Informationen übersichtlich aufgeführt beziehungsweise leicht auffindbar sind. Es muss über die allgemeinen Kommunikationsnetze (aktuell das Internet) jederzeit erreichbar sein.

Zu Nr. 9: Der Begriff der Umweltinformationen setzt primär die Vorgaben der Umweltinformationsrichtlinie um und findet eine weitgehende Entsprechung in § 2 Abs. 3 UIG a.F. Ergänzt wurden unter Buchst. f) Belange des Tierschutzes und des Artenerhalts.

Zu Nr. 10: Buchstabe a) weitet den Begriff der informationspflichtigen Stelle im Vergleich zum IFG a.F. aus. Letztlich sind sämtliche öffentliche Stellen (Behörden, Organe oder sonstige Einrichtungen) des Bundes als informationspflichtige Stellen anzusehen, soweit und solange nicht eine verfassungsrechtlich spezifisch geschützte Tätigkeit betroffen ist, die durch eine Informationspflicht beeinträchtigt würde. Eine Informationspflicht besteht damit jedenfalls immer dann, sofern es um Verwaltungstätigkeit geht.

Nicht informationspflichtig ist hingegen etwa der Bundestag, sofern es um Informationen zu parlamentarischen Angelegenheiten geht beziehungsweise das unabhängige Mandat durch eine Veröffentlichung beeinträchtigt würde. Dies ist eng auszulegen. Keine parlamentarische Angelegenheit liegt beispielsweise dann vor, wenn es um Unterlagen geht, die den Bundestagsausschüssen für ihre Arbeit von anderen informationspflichtigen Stellen (etwa Bundesministerien) zugeleitet worden sind.

Der Bundesrat ist informationspflichtige Stelle, sofern er nicht im Rahmen der Gesetzgebung tätig wird.

Das Bundespräsidialamt ist informationspflichtige Stelle, sofern es nicht um Tätigkeiten des Bundespräsidenten geht, die spezifisch verfassungsrechtlicher Natur sind. Ausgenommen von der Informationspflicht sind insoweit die Inhalte dieser Tätigkeiten, nicht jedoch etwa zu den Tätigkeiten erstellte Statistiken o.ä. Nimmt der Bundespräsident Tätigkeiten verwaltungsrechtlicher Natur, wie etwa Begnadigungen oder die Ernennung und Erlassung von Bundesrichtern, wahr, besteht eine umfassende Informationspflicht.

Bundesgerichte sind informationspflichtige Stellen, soweit es nicht um Tätigkeiten im Bereich der richterlichen Unabhängigkeit, sondern um Tätigkeiten der Justizverwaltung geht. Hierzu gehört insbesondere die Veröffentlichung von Entscheidungen der Gerichte, die nunmehr im Transparenzportal zu erfolgen hat.

Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind informationspflichtige Stellen, soweit es nicht um journalistisch-redaktionelle Informationen geht.

Nach dem Buchstaben b) sind sämtliche juristische Personen des Privatrechts, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, erbringen und dabei unter öffentlicher Kontrolle stehen, informationspflichtige Stellen. Die im UIG a.F. bereits enthaltene Vorgabe wird damit ausgeweitet. Es muss sich weder bei den maßgeblichen Informationen um Umweltinformationen handeln noch muss die Tätigkeit der juristischen Person des Privatrechts einen Umweltbezug aufweisen.

Zu Nr. 11: Der Begriff der öffentlichen Aufgabe oder Dienstleistung ist nach Nr. 11 weit auszulegen. Es wird sich oftmals um Bereiche der Daseinsvorsorge handeln, dies ist jedoch nicht zwingend. Beispiele sind etwa die Bereiche der Strom- oder Wasserversorgung, das Schienennetz, aber auch staatlich getragene Wohnungsgesellschaften oder Krankenhäuser, die von der öffentlichen Hand beherrscht werden.

Zu Nr. 12 und 13: Informationen sind in der Regel dann verfügbar, wenn sie bei der informationspflichtigen Stelle vorhanden sind. Sie gelten ferner als verfügbar, wenn ein Übermittlungsanspruch besteht. Dies erleichtert es Bürger*innen, die zuständige Stelle ausfindig zu machen.

Zu Nr. 14: Der Begriff der Interessenvertreter*innen ist weiter gefasst als in § 1 Abs. 3 und 4 LobbyRG. Auch informatorische Treffen sowie Treffen zur Kontaktpflege fallen in den Bereich der Interessenvertretung nach diesem Gesetz. Die Ausweitung des Begriffs erfolgt vor dem Hintergrund, dass eine trennscharfe Abgrenzung oftmals nicht möglich sein wird.

Zu Nr. 15 - 18: Die Vorgaben dienen insbesondere der Klarstellung von Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit dem Transparenzportal.

Zu Absatz 2: Die Vorschrift ist an § 2 Abs. 2 UIG a.F. angelehnt.

Zu § 3 Informationszugang

§ 3 enthält als ein Kernstück des Gesetzentwurfs den Anspruch auf Zugang zu Informationen.

Zu Absatz 1: Absatz 1 der Vorschrift verdeutlicht, dass es sich dabei um einen „Jederpersons-Anspruch“ handelt, wobei in Satz 2 klargestellt wird, dass nicht nur natürliche und juristische Personen anspruchsberechtigt sind, sondern auch Personenvereinigungen, und dies auch, wenn diese nicht rechtsfähig sind (bspw. Bürgerinitiativen).

Zu Absatz 2: Zentrales neues Element des vorliegenden Gesetzentwurfes gegenüber IFG und UIG des Bundes ist, dass der Anspruch auf Zugang zu Informationen auf Antrag („passiver Informationszugang“) durch einen Anspruch auf Nutzung eines Transparenzportals begleitet wird. Zur Absicherung dieses Anspruchs wird auch ein subjektiver Jedepersons-Anspruch auf Existenz und Nutzung eines solchen Transparenzportals sowie ordnungsgemäße Einstellung der Informationen durch die informationspflichtigen Stellen geregelt. Gemeint ist das Transparenzportal, wie es in diesem Gesetz geregelt wird, also ein Portal, das insbesondere die in § 6 des Gesetzes genannten Informationen enthalten muss. Die Ansprüche nach Absatz 1 und Absatz 2 stehen nebeneinander, das heißt, ein Antrag kann nicht einfach mit dem Hinweis auf die Existenz des Transparenzportals abgewiesen werden. Sofern die beantragten Informationen im Transparenzportal vorhanden sind, genügt jedoch ein entsprechender Hinweis auf die Veröffentlichung.

Zu Absatz 3: Unverzüglich im Sinne von Absatz 3 Satz 1 meint ohne schuldhaftes Zögern. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Anfragen auf Informationszugang grundsätzlich prioritär zu behandeln sind und die Behörden sicherstellen müssen, dass genügend Personal für die Bearbeitung entsprechender Anfragen vorhanden ist. Absatz 3 Satz 1 ist in Zusammenhang mit § 11 Abs. 1 zu sehen, wonach die Entscheidung jedenfalls binnen 15 Werktagen zu erfolgen hat. Satz 2 stellt klar, dass es für den Informationszugang nicht darauf ankommt, ob Informationen bereits gebündelt vorhanden sind oder zunächst noch zusammengestellt werden müssen.

Zu Absatz 4: Absatz 4 formuliert ein weiteres leitendes Prinzip des Gesetzentwurfs, nämlich, dass Ablehnungsgründe eng auszulegen sind und der Informationsanspruch dementsprechend so umfassend wie möglich zu gewähren ist.

Zu Absatz 5: Die Vorschrift stellt klar, dass die Ansprüche nach diesem Gesetz die gesetzlichen Minimalansprüche auf Zugang zu Informationen darstellen. Der Anspruch kann nicht durch Verweis auf bestehende (enger gefasste) fachgesetzliche Regelungen - wie etwa § 96 Abs. 4 BHO - abgelehnt werden. Etwaige Einschränkungen des Informationszugangs müssen durch Novellierung des vorliegenden Gesetzes erfolgen. Hierdurch soll einer Zersplitterung des Informationszugangsrechts in Deutschland entgegengewirkt werden. Darüber hinaus sollen quasi-klandestine Vorgänge verhindert werden wie bei der Novellierung des § 96 BHO, durch die auf Initiative des Bundesrechnungshofs höchststrichterlich festgestellte Informationsansprüche gegenüber dem Bundesrechnungshof gesetzgeberisch annulliert wurden. Die Gesetzesänderung wurde – quasi klandestin – als „Artikel 2 eines Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in den Bundestag“ eingebracht (Bt-Drs 17/13931) und ohne vorherige Anhörung interessierter Kreise am 14. Juni 2013 um 0.25h bei Anwesenheit von etwa 20 Abgeordneten ohne Diskussion im Plenum „durchgewunken“ (ZEIT online vom 12. März 2014).

Zu Absatz 6: Die Vorschrift stellt in Abrundung zu Absatz 5 klar, dass weitergehende Ansprüche auf Zugang zu Informationen in anderen Gesetzen geregelt werden können und diese gegebenenfalls neben den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes anzuwenden sind.

Zu § 4 **Organisationspflichten**

§ 4 regelt die Organisationspflichten, die die informationspflichtige Stelle zu treffen hat, um die sachgerechte Erfüllung der Informationsansprüche zu gewährleisten.

Zu Absatz 1: Absatz 1 soll eine Aktenführung der informationspflichtigen Stellen sicherstellen, nach der sämtliche Informationen, die Gegenstand eines Informationszugangsanspruchs sein können, veraktet werden. Informationspflichtige Stellen sind zu diesem Zweck verpflichtet, eine (über die Registraturrichtlinie hinausgehende) eigene Aktenordnung zu erlassen, die den Grundsätzen der Aktenwahrheit, Aktenklarheit und Aktenvollständigkeit vollumfänglich Rechnung trägt. Die zu erlassende Aktenordnung soll einerseits den informationspflichtigen Stellen das Auffinden von Informationen, zu denen Zugang beantragt wird, erleichtern. Andererseits soll dadurch sichergestellt werden, dass staatliches Handeln hinreichend dokumentiert ist. Insbesondere ein Ausweichen auf “neue” Kommunikationswege (wie etwa WhatsApp, Messenger o.ä.), um eine Herausgabe von Informationen zu vermeiden, soll durch die Vorgabe einer umfassenden Aktenordnung verhindert werden. Die Aktenordnung muss dementsprechend sicherstellen, dass alle Beschäftigten etwa auch sämtliche ausschließlich auf ihren Diensthandys vorhandenen Informationen in einem regelmäßigen Turnus verakten müssen.

Hat eine informationspflichtige Stelle eine Veraktung entgegen der Vorgaben der Aktenordnung nicht vorgenommen, steht dies einem Anspruch auf Informationszugang selbstverständlich nicht entgegen. Maßgeblich ist allein, ob Informationen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 grundsätzlich bei der informationspflichtigen Stelle beziehungsweise deren Beschäftigten verfügbar sind. Hat die informationspflichtige Stelle eine Veraktung nicht vorgenommen und ehemals vorhandene Informationen darüber hinaus gelöscht, sieht § 10 Abs. 6 Satz 2 ergänzend eine Wiederbeschaffungspflicht vor.

Zu Absatz 2: Absatz 2 erweitert die bereits bestehende “Soll-Vorgabe” des § 6 EGovG und wandelt sie um in eine bindende Verpflichtung der informationspflichtigen Stellen.

Zu Absatz 3: Absatz 3 stellt dabei klar, dass ein Anspruch auf Einhaltung der Organisationspflichten - und somit ein subjektives Recht der Antragsteller*innen bzw. Nutzer*innen des Transparenzportals - besteht. Unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand, der auf einer Nichterfüllung der entsprechenden Organisationspflichten beruht, kann dem Anspruch auf Informationszugang damit keinesfalls entgegengehalten werden.

Zu § 5 **Transparenzbeauftragte*r**

Die Transparenzbeauftragten der informationspflichtigen Stellen überwachen die Umsetzung der Vorschriften des Gesetzes. Insbesondere stellen sie sicher, dass geeignete interne Maßnahmen - wie etwa regelmäßige Fortbildungen - in den informationspflichtigen Stellen ergriffen werden, damit die Rechtsanwendung zutreffend erfolgt. Damit sich auch Bürger*innen, die Fragen zu Anträgen auf Informationszugang oder Veröffentlichungen auf dem Transparenzportal haben, unproblematisch an den*die Transparenzbeauftragte*n wenden können, sind Name und Erreichbarkeit zu veröffentlichen.

Abschnitt 2: Veröffentlichungspflicht und Veröffentlichung

Zu § 6 Veröffentlichungspflichtige Informationen

§ 6 regelt detailliert, welche Informationen von informationspflichtigen Stellen mindestens veröffentlicht werden müssen. Liegt ein Ausnahmetatbestand vor, müssen die davon betroffenen Informationen nicht veröffentlicht werden. Soweit es bereits gängige Praxis ist, dass die in diesem Paragraphen genannten Informationen veröffentlicht werden, ist sicherzustellen, dass die Informationen im zentralen Transparenzportal ebenfalls veröffentlicht werden. Der umfassende Katalog der veröffentlichungspflichtigen Informationen ist derart angelegt, dass zu erwarten steht, dass das Informationsinteresse der Bürger*innen dadurch in hohem Maße befriedigt wird und die Zahl an individuellen Anträgen auf Informationszugang entsprechend zurückgeht.

Zu Nr. 1: Gesetze, Rechtsverordnungen sowie sonstige Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Rundschreiben und Bekanntmachungen regeln die Verwaltungspraxis. Um eine transparente Verwaltung zu ermöglichen, sind diese zu veröffentlichen. Verwaltungsvorschriften umfassen sowohl abstrakt-generelle Anordnungen mit Geltung für die gesamte Verwaltung als auch Vorschriften für den internen Dienstbetrieb. Beispiele sind Dienstabweisungen, Dienstvorschriften, Erlasse, Verfügungen, technische Anleitungen, Richtlinien, Fachanweisungen, Regelungen des inneren Dienstbetriebs, Aktenordnungen, Hausordnungen, Handlungsempfehlungen, Brandschutzordnungen sowie Vorschriften zur Dienstzeit.

Zu Nr. 2 und 3: Sobald Vorschriften an Externe zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändebeteiligung versandt werden, müssen sie ebenfalls veröffentlicht werden. Dies gilt ebenfalls für Stellungnahmen, die in diesem Rahmen beim Bund eingehen. Die Veröffentlichung stellt sicher, dass die Öffentlichkeit über Rechtsetzungsvorhaben frühzeitig informiert wird.

Zu Nr. 4: Das Bundeskabinett hat durch seine zentrale Stellung in Rechtsetzungsvorhaben eine besondere Verantwortung, zentrale Dokumente aus Entscheidungsprozessen zu veröffentlichen.

Zu Nr. 5: Bundestagsausschüsse sind als Teil der Bundestagsverwaltung grundsätzlich informationspflichtig. Dies gilt insbesondere für die Ergebnisse der administrativen Tätigkeiten wie Tagesordnungen und Vorlagen.

Zu Nr. 6: Verschiedene Pläne und Register sowie Verzeichnisse müssen veröffentlicht werden. Auch unterjährige Änderungen an den Plänen sind von der Veröffentlichungspflicht umfasst. Die Veröffentlichung soll es Außenstehenden ermöglichen, ein Verständnis für die innere Struktur informationspflichtiger Stellen zu erhalten, um mögliche Anfragen konkret stellen zu können. Die Veröffentlichungspflichten waren zum Teil bereits in § 11 IFG a.F. enthalten.

Zu Nr. 7: Gesellschaftsverträge, Satzungen, Geschäftsordnungen, Jahresabschlüsse, Ergebnisse der Rechnungsprüfung und Tätigkeitsberichte sind zu veröffentlichen. Dies betrifft vor allem informationspflichtige Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 b). Tätigkeitsberichte sind Berichte über die Tätigkeit der jeweiligen Einrichtung, unter anderem Jahresberichte und Rechenschaftsberichte. Das Gesetz normiert keine Pflicht zur Erstellung von Tätigkeitsberichten.

Zu Nr. 8: Die genannten Amtsblätter dienen der Verkündung von Rechtsverordnungen des Bundes sowie der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen. Daher müssen sie veröffentlicht werden. Amtliche Statistiken sind im rechtlich zulässigen Rahmen zu veröffentlichen. Ihre Grenze findet die Veröffentlichungspflicht im Statistikgeheimnis.

Zu Nr. 9: Sowohl in Rechtsvorschriften zitierte DIN-Normen als auch Veröffentlichungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen sind zwar für Verbraucher sowie für Rechtsetzungsprozesse verbindlich,

allerdings bisher nicht frei öffentlich zugänglich. Im Sinne einer beteiligungsfreundlichen Politik sind die Informationen ausnahmslos zu veröffentlichen.

Zu Nr. 10: Gutachten sind fachliche Bewertungen von Sachverhalten auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse und/oder praktischer Erfahrungen, in denen je nach Auftrag auch Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Unter Gutachten sind auch Organisations-, Wirtschaftlichkeits- und ähnliche Untersuchungen sowie damit in Zusammenhang stehenden Beratungen zu subsumieren. Auch Evaluationen, Bestandserhebungen und studienartige Artefakte wie Statistiken im Auftrag einer informationspflichtigen Stelle sowie gutachterliche Äußerungen fallen darunter.

Zu Nr. 11: Zu Geodaten zählen insbesondere Geobasisdaten und Geofachdaten, beispielsweise geotopographische Daten und administrative Grenzen. Zu den Karten zählen beispielsweise Jagdkarten, Bodenrichtwertkarten und WLAN-Karten.

Zu Nr. 12: Zu Mobilitätsdaten zählen Livedaten und Fahrplandaten des öffentlichen Personennahverkehrs sowie Messwerte von Verkehrs- und Umfelddetektoren und daraus abgeleitete Daten über etwa über die Verkehrslage, Verkehrsmanagementmaßnahmen, Baustellendaten, Gefahren- und Ereignismeldungen.

Zu Nr. 13: Rund ein Sechstel der Immobilien im Besitz des Bundes sind zum Teil jahrelang leerstehend. Angesichts des Ziels der Bundesregierung, die Wohnungsnot zu bekämpfen, sind Informationen über Leerstand auf Bundesebene essentiell, um Maßnahmen zur Schaffung von Wohnraum zu unterstützen.

Zu Nr. 14: Informationen in Bezug auf Beteiligungen der Öffentlichkeit sind im Transparenzportal zu veröffentlichen. Dazu gehören beispielsweise Bekanntmachungen, Konzepte, Pläne und Karten. Beteiligungen der Öffentlichkeit finden insbesondere im Bereich der Umweltangelegenheiten statt.

Zu Nr. 15: Vergabe- und Konzessionsentscheidungen sind ebenso zu veröffentlichen wie Beleihungsakte zur Übertragung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, auch wenn diese keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des Vergaberechts darstellen.

Zu Nr. 16 und 17: Zur Veröffentlichung vorgesehen sind unter anderem alle vermögenswerten Zuwendungen des Staates oder eines anderen Verwaltungsträgers an Privatpersonen ohne marktmäßige Gegenleistung zur Förderung eines im öffentlichen Interesse liegenden Zwecks, sofern der Nettogesamtwert 1.000 Euro im Jahr übersteigt. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass Zuwendungen nicht aufgeteilt werden, damit sie nicht veröffentlicht werden müssen. Zuwendungen sind nach § 23 BHO Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Der Begriff der staatlichen Beihilfen orientiert sich an Art. 107 AEUV.

Zu Nr. 18: Die Bundesregierung veröffentlicht bereits jetzt zweijährlich einen Sponsoringbericht, dessen Inhalte weitgehend den zu veröffentlichen Informationen entsprechen.

Zu Nr. 19: Wesentliche Daten von Unternehmen und sonstigen Organisationen umfassen insbesondere Eigentümer bzw. Gesellschafter, Vorstand und Geschäftsführung, Unternehmensaufgaben, Unternehmensstruktur, Beteiligungen, Geschäftsverlauf, Geschäftsberichte, Ausblick, Aufsichtsrat, Finanzdaten, Daten aus Gewinn- und Verlustrechnung sowie Beschäftigtenbestand. Zur Leitungsebene zählt die oberste Führungsebene wie der Vorstand und die Geschäftsführung.

Zu Nr. 20: Maßgeblich für die Berechnung des Schwellenwerts von 100.000 Euro ist der Nettobetrag. Erreichen mehrere Verträge innerhalb von 12 Monaten addiert den Schwellenwert, sind sämtliche Verträge zu veröffentlichen. Durch diese Regelung soll verhindert werden, dass Verträge aufgeteilt werden, damit sie nicht unter die Veröffentlichungspflicht fallen. Der Begriff der Verträge umschließt neben bürgerlich-rechtlichen auch öffentlich-rechtliche Verträge wie Verwaltungsverträge, Staatsverträge und Verwaltungsabkommen.

Zu Nr. 21: Neben bereits veröffentlichten sollen auch alle weiteren Entscheidungen der Bundesgerichte der Veröffentlichungspflicht unterliegen. Zu den Gerichtsentscheidungen zählen insbesondere Urteile, Beschlüsse und Bescheide, jeweils mit Tenor, Tatbestand und Entscheidungsgründen. Dies gilt auch für solche Entscheidungen, die noch nicht rechtskräftig sind. Mit Beschluss vom 14. September 2015 - 1 BvR 857/15 hat das BVerfG entschieden, dass für Gerichte ohnehin grundsätzlich eine Rechtspflicht zur Publikation veröffentlichungswürdiger Gerichtsentscheidungen besteht. Dies ist bei Bundesgerichten für sämtliche Entscheidungen anzunehmen. Dabei ist hervorzuheben, dass an Gerichtsentscheidungen ein besonderes Interesse aus der Wissenschaft und Forschung bestehen kann. Diesem Forschungsinteresse ist durch eine entsprechende Veröffentlichungspraxis zu entsprechen. Die Ausnahmetatbestände nach diesem Gesetz sind etwa im Hinblick auf eine Anonymisierung schutzwürdiger Daten bei der Veröffentlichung der Urteile zu beachten.

Zu Nr. 22: Um die Nachvollziehbarkeit sowie Teilhabe der Zivilgesellschaft an Rechtsetzungsprozessen zu verbessern sind Informationen über Besprechungen von Mitgliedern des Kabinetts sowie von Staatssekretär*innen, Abteilungs- und Referatsleitungen mit Interessenvertreter*innen zu veröffentlichen. Der Begriff der Interessenvertreter*innen wird in § 2 Abs. 1 Nr. 14 definiert.

Zu Nr. 23: Aufsichtsräte, Geschäftsführungen, Steuerungsausschüsse oder anderweitig an Entscheidungsprozessen beteiligte Gremien informationspflichtiger Stellen müssen die Namen und Positionen ihrer Mitglieder veröffentlichen. Der Begriff der Gremien ist weit auszulegen. Dadurch soll verhindert werden, dass Transparenzpflichten durch die Ausgliederung von Entscheidungsprozessen in externe Strukturen umgangen werden.

Zu Nr. 24: Mit öffentlichen Mitteln finanzierte Computerprogramme sollten im Sinne des Open Source-Gedankens für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Daher sollte der Quelltext der Programme frei verfügbar abrufbar sein, um ihre Weiterverwendung zu ermöglichen. Der Begriff der Computerprogramme ist breit zu verstehen. So sind Computerprogramme grundsätzlich den Regeln einer bestimmten Programmiersprache genügende Folgen von Anweisungen und umfassen neben Anwendungen, Skripten, Schnittstellenbeschreibungen und Daten(austausch)formaten auch Algorithmen, die etwa zur Entscheidungsfindung oder -unterstützung genutzt werden. Würde eine Offenlegung des Quelltextes die Sicherheit informationstechnischer Systeme erheblich gefährden, muss er nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 nicht veröffentlicht werden.

Zu Nr. 26: Diese Regelung entspricht dem Prinzip "Access to one, access to all". Da das Informationszugangsrecht ein Jedermannrecht ist, ist statt einer Zusendung von Informationen an eine einzelne Person auch eine Veröffentlichung der Informationen möglich.

Zu Nr. 27: Sofern informationspflichtige Stellen Informationen nach anderen Rechtsvorschriften wie dem Verbraucherinformationsgesetz, dem E-Government-Gesetz oder dem Geodatenzugangsgesetz elektronisch zugänglich machen, müssen diese ebenfalls im Transparenzportal veröffentlicht werden.

Zu § 7 Verbreitung von Umweltinformationen

Die Vorschrift entspricht weitestgehend § 10 UIG a.F. Absatz 4 und stellt klar, dass die Vorgaben aus den Absätzen 1 und 2 unter Nutzung des neu geschaffenen Transparenzportals erfüllt werden sollen. Absatz 9 entspricht § 11 UIG a.F.

Zu § 8 Transparenzportal

§ 8 enthält wesentliche Rahmenregelungen zum vom Bund einzurichtenden Transparenzportal. Eine darüber hinausgehende Ausgestaltung der Einzelheiten kann gemäß § 27 Abs. 3 per Rechtsverordnung erfolgen.

Zu Absatz 1: Absatz 1 enthält die zentrale Regelung zur Einrichtung des Transparenzportals des Bundes, über das ein zentraler Zugriff auf die veröffentlichungspflichtigen Informationen im Sinne des Gesetzes gewährleistet sein muss.

Zu Absatz 2: Mithilfe der in Absatz 2 genannten Schnittstellen soll es möglich sein, eine Datenbereitstellung direkt aus IT-Fachverfahren automatisiert auszulösen, ohne dass die Daten vor der Bereitstellung manuell strukturiert oder anderweitig angepasst werden müssen.

Zu Absatz 3: Die Einstellung der Informationen in das Transparenzportal ist eine Kernpflicht der informationspflichtigen Stellen und eine umfassende Dokumentation ist jederzeit sicherzustellen. Die Vorgaben in den Sätzen 2 bis 3 dienen dazu, klare Verantwortlichkeiten zu schaffen und Angaben für die Nutzenden des Portals nachvollziehbar zu gestalten.

Zu Absatz 4: Metadaten - also strukturierte Daten, die Informationen über andere Informationsressourcen enthalten - sind gemäß des derzeit gängigen Standards "Data Catalogue Vocabulary Application Profile" (DCAT-AP.de-Standard) in seiner jeweils aktuellen Fassung zu beschreiben.

Zu Absatz 5: Das Transparenzportal und der Zugang hierzu müssen barrierefrei im Sinne von BITV2.0 bzw. entsprechenden Nachfolgeregelungen ausgestaltet sein.

Zu Absatz 6: Absatz 6 stellt sicher, dass auch Personen ohne direkten Zugang zu Kommunikationsnetzen eine Möglichkeit haben, auf das Transparenzportal zuzugreifen.

Zu § 9 Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht

§ 9 enthält Vorgaben zur Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht. Auch hier kann eine Konkretisierung gemäß § 27 Abs. 3 per Rechtsverordnung erfolgen.

Zu Absatz 1: Die Aufbereitung der Informationen hat grundsätzlich innerhalb von zehn Werktagen zu erfolgen. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, in dem die veröffentlichungspflichtigen Informationen der informationspflichtigen Stelle vorliegen.

Zu Absatz 2: Absatz 2 soll die Zuordnung und Auffindbarkeit der Informationen im Transparenzportal erleichtern.

Zu Absatz 3 bis 8: Die Vorgaben sichern eine niedrigschwellige und nutzer*innenfreundliche Ausgestaltung des Portals.

Zu Absatz 9: Absatz 9 stellt sicher, dass keine Informationen vorschnell gelöscht werden. Unabhängig von einer Archivierung müssen die veröffentlichungspflichtigen Informationen in jedem Fall für die Dauer von zehn Jahren nach ihrer letzten Änderung im Transparenzportal vorgehalten werden. Nach Ablauf von mehr als zehn Jahren seit der letzten Änderung sind sie darüber hinaus weiter vorzuhalten, sofern seit dem letzten Aufruf weniger als drei Monate vergangen sind.

Zu Absatz 10: Absatz 10 stellt eine umfassende und nachvollziehbare Dokumentation sicher.

Abschnitt 3: Informationszugang auf Antrag

Zu § 10 Antrag

Zu Absatz 1: Absatz 1 dient der Klarstellung und ist Ausdruck dessen, dass der Anspruch auf Informationszugang im Grundsatz voraussetzungslos ist und ohne Ansehen der antragstellenden Person oder deren Beweggründe von der informationspflichtigen Stelle behandelt und beschieden werden muss.

Zu Absatz 2: Nach Absatz 2 ist die Antragstellung an keine Form geknüpft. Die Behörde hat dementsprechend dafür zu sorgen, dass etwa auch eine fernmündliche Antragstellung möglich ist.

Zu Absatz 3: Ein ordnungsgemäßer Antrag setzt nach Absatz 3 keine Offenlegung der Identität voraus, sofern die Erreichbarkeit der Antragsteller*in gesichert ist.

Zu Absatz 4: Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass der*die Antragsteller*in mangels hinreichender Kenntnis der konkreten Aktenbestände o.ä. ggf. nicht in der Lage sein wird, die begehrten Informationen genau zu benennen. Die informationspflichtige Stelle ist insoweit verpflichtet, beratend tätig zu werden, wobei der Grundsatz der unverzüglich und möglichst umfassenden Erfüllung des Antrags (§ 3 Abs. 3) auch an dieser Stelle zwingend zu beachten ist.

Zu Absatz 5: Zuständige Stellen sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 die Stellen, bei denen die Informationen verfügbar sind. Es kann insofern mit Blick auf eine begehrte Information mehrere zuständige Stellen geben. Wird der Antrag bei einer Stelle gestellt, bei der die Informationen nicht verfügbar, so hat die angerufene Stelle die antragstellende Person nach Absatz 5 durch eine Mitteilung über die ihrer Kenntnis nach zuständige Stelle zu unterstützen.

Zu Absatz 6: Absatz 6 normiert Wiederbeschaffungspflichten der informationspflichtigen Stellen. Diese betreffen einerseits den Fall, dass sich Informationen lediglich vorübergehend nicht im Besitz der angerufenen Stelle befinden. Darüber hinaus gilt eine Wiederbeschaffungspflicht für den Fall einer rechtswidrigen Auslagerung oder Löschung von Informationen. Die informationspflichtigen Stellen müssen insoweit alle zur Verfügung stehenden Mittel zur Wiedererlangung der Information ausschöpfen.

Zu Absatz 7: Aus Absatz 7 ergibt sich, dass die Bestandskraft eines ablehnenden Bescheides einem erneuten, inhaltlich identischen Antrag auf Informationszugang nicht ohne weiteres entgegengehalten werden kann. Da viele der potentiell in Betracht kommenden Ablehnungsgründe auch eine zeitliche Komponente aufweisen, wird eine erneute vollständige inhaltliche Prüfung des Antrags die Regel sein. Satz 2 normiert mit Blick auf die in §§ 15 und 16 enthaltenen Ablehnungsgründe eine gesetzliche Vermutung, nach der mit Ablauf von drei Monaten eine erneute Prüfung erforderlich ist.

Zu § 11 **Entscheidung über den Antrag**

Zu Absatz 1: Absatz 1 normiert den Grundsatz der unverzüglichen Entscheidung. Die dort genannte Höchstfrist von 15 Tagen verlängert sich bei Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens nach § 13 Abs. 2 um 10 Werktage.

Zu Absatz 2: Absatz 2 stellt klar, dass eine Überprüfung von Informationen auf inhaltliche Richtigkeit nicht geschuldet wird. Bürger*innen können und sollen eine inhaltliche Bewertung der erhaltenen Informationen selbst vornehmen. Lediglich bekannte Tatsachen mit Blick auf eine etwaige Unrichtigkeit sind mitzuteilen.

Zu Absatz 3: Nach Absatz 3 ist bei außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist auf 30 Werktage zulässig. § 13 Abs. 2 ist auch insofern zu beachten, so dass die maximale Frist 40 Werktage beträgt. Der Regelung kommt Ausnahmecharakter zu und die informationspflichtige Stelle hat konkret darzulegen, aus welchen Umständen sich der außergewöhnlich hohe Verwaltungsaufwand ergibt. Eine weitere Verlängerung der Frist ist mit Einwilligung der Antragsteller*innen möglich. Fehlt diese, können Antragsteller*innen nach Ablauf der Frist Untätigkeitsklage erheben.

Zu Absatz 4: Absatz 4 stellt klar, dass die von der Antragstellung umfassten Unterlagen Seite für Seite, im Zweifel Wort für Wort mit Blick auf in Betracht kommende Ausschlussgründe zu überprüfen und sämtliche Passagen, die keinem Ausschlussgrund unterfallen, zugänglich zu machen sind. Im Fall einer (teilweisen) Ablehnung des Antrags muss die informationspflichtige Stelle der antragstellenden Person jedenfalls mitteilen, welche Dokumente bei ihr vorhanden sind. Da eine Schutzwürdigkeit der begehrten Informationen nach einem gewissen Zeitablauf oftmals nicht mehr in Betracht kommen wird bzw. viele der Ausschlussgründe eine zeitliche Komponente aufweisen, hat die Behörde mit jeder (Teil-)Ablehnung mitzuteilen, ob und wann voraussichtlich ein Informationszugang möglich sein wird. Ergibt die Prüfung der informationspflichtigen Stelle, dass nur mit Blick auf bestimmte Dokumente ein Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen ist, so sind die hiervon nicht betroffenen Dokumente unverzüglich herauszugeben.

Zu Absatz 5: Absatz 5 stellt klar, dass auch eine (teilweise) ablehnende Bescheidung innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist zu erfolgen hat und konkret zu begründen ist.

Zu § 12 **Ausgestaltung der Informationspflicht**

Zu Absatz 1: Aus Absatz 1 ergibt sich, dass der*die Antragsteller*in grundsätzlich die Art des Informationszugangs bestimmen kann und die informationspflichtige Stelle dem nachzukommen hat. Ausnahmsweise kann die begehrte Art des Informationszugangs verweigert werden. Der Einwand eines deutlich erhöhten Verwaltungsaufwands kann von der informationspflichtigen Stelle hierbei nur dann erhoben werden, wenn der Aufwand nicht auf fehlender Einhaltung der Organisationspflichten beruht.

Zu Absatz 2: Absatz 2 regelt die Akteneinsicht vor Ort. Diese muss so ausgestaltet sein, dass die Informationen durch die Antragsteller*innen tatsächlich erfasst und genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere das Recht der Anfertigung von Notizen oder eigener Fotokopien normiert. Ferner soll die Behörde die Möglichkeit zur Erstellung von Kopien eröffnen. Einschränkungen bestehen nur, soweit einer Anfertigung von Ablichtungen oder Kopien der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. In diesen Fällen ist der Informationszugang nicht gänzlich ausgeschlossen, aber gemäß § 19 Abs. 3 auf eine reine Akteneinsicht vor Ort beschränkt. Zu Absatz 3: Absatz 3 stellt klar, dass eine elektronische Übermittlung von Informationsträgern ermöglicht werden soll.

Zu Absatz 4: Nach Absatz 4 sind Informationen grundsätzlich in maschinenlesbarer Form sowie auf Wunsch des*der Antragsteller*in dergestalt, dass diese mit frei verfügbarer Software gelesen werden können, zur Verfügung zu stellen. Erst wenn dies nicht möglich ist, können lesbare Ausdrücke zur Verfügung gestellt werden.

Zu Absatz 5: Absatz 5 stellt klar, dass auf kostenfrei allgemein zugängliche Informationen nur für den Fall verwiesen werden kann, wenn diese insbesondere auch für den*die Antragsteller*in frei zugänglich sind. Trägt der*die Antragsteller*in vor, dass er*sie tatsächlich keine Zugriffsmöglichkeit hat, hat die informationspflichtige Stelle die Informationen nichtsdestotrotz zugänglich zu machen.

Zu § 13 **Verfahren bei Beteiligung Betroffener**

§ 13 regelt das sogenannte Drittbeteiligungsverfahren.

Zu Absatz 1: Der Einleitung eines Drittbeteiligungsverfahrens muss die Rückfrage, ob der*die Antragsteller*in sich mit einer Schwärzung von personenbezogenen Daten oder Geschäftsgeheimnissen einverstanden erklärt, vorausgehen. Wird das Einverständnis erteilt, kommt es nicht mehr zur Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens und die Informationen sind nach Durchführung der entsprechenden Schwärzungen zugänglich zu machen. Ein Drittbeteiligungsverfahren ist zudem regelmäßig entbehrlich, sofern personenbezogene Daten im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 betroffen sind, wenn nicht Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ausnahmsweise ein schutzwürdiges Interesse der Dritten vorliegt. Im Übrigen ist das Drittbeteiligungsverfahren dann durchzuführen, wenn ein Antrag Belange Dritter im Sinne der §§ 17 bis 19 betrifft. In der Regel wird für die informationspflichtige Stelle bei Sichtung der Dokumente erkennbar sein, ob personenbezogene Daten, Geschäftsgeheimnisse oder geistiges Eigentum Dritter in den vom Antrag umfassten Dokumenten enthalten sind. Daneben kann das Drittbeteiligungsverfahren aber auch dazu dienen, in einem ersten Schritt zu klären, ob es sich bei Informationen etwa überhaupt um Geschäftsgeheimnisse handelt.

Zu Absatz 2: Die Aufforderung zur Stellungnahme hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen und die betroffenen Dritten sind mit der Aufforderung zur Stellungnahme zunächst um Einwilligung zu ersuchen. Der Name der antragstellenden Person darf nur mit deren Einverständnis übermittelt werden. Dies dient dem Schutz von besonders vulnerablen Gruppen, wie etwa Journalist*innen, die investigativ recherchieren. Die Preisgabe der Identität der Antragstellenden ist für die Durchführung des Drittbeteiligungsverfahrens nicht erforderlich. Der*die Betroffene kann binnen zehn Werktagen eine Stellungnahme abgeben. Geht die Aufforderung zur Stellungnahme den Betroffenen nicht zu beziehungsweise kann die informationspflichtige Stelle die Kontaktdaten von Betroffenen mit vertretbarem Aufwand nicht ermitteln, ist entsprechend Absatz 4 zu verfahren.

Zu Absatz 3: Absatz 3 regelt Informationspflichten der Behörde gegenüber dem*der Antragsteller*in.

Zu Absatz 4: Absatz 4 regelt das weitere Verfahren nach Eingang bzw. Ausbleiben einer Stellungnahme des*der Dritten. Bleibt eine Stellungnahme des*der Dritten aus, ist dies durch die informationspflichtige Stelle bei der Entscheidung in der Regel dahingehend zu bewerten, dass einem schutzwürdigen Interesse an der Geheimhaltung kein großes Gewicht zukommt. Dies gilt nicht, wenn die Aufforderung zur Stellungnahme den Betroffenen nicht zugegangen ist.

Zu Absatz 5: Absatz 5 stellt klar, dass der Informationszugang erst erfolgen darf, wenn die Entscheidung auch dem*der Dritten gegenüber bestandskräftig ist. Da der Bescheid im Zeitpunkt des Informationszugangs damit auch gegenüber dem*der Antragsteller*in bereits bestandskräftig sein wird, muss im Bescheid selbst durch entsprechende Umschreibungen hinreichend kenntlich gemacht werden, welche Passagen bei Gewährung des Informationszugangs geschwärzt sein werden. Nur so kann der*die Antragsteller*in eine informierte Entscheidung darüber treffen, ob er*sie gegen den Bescheid vorgehen möchte.

Zu § 14 Kosten

Nach § 14 dürfen für die Gewährung des Informationszugangs keinerlei Kosten erhoben werden. Die Vorschrift ist unabdingbar, damit tatsächlich alle Menschen gleichermaßen ihren Anspruch auf Informationszugang wahrnehmen können.

Abschnitt 4 Ausnahmen von der Informationspflicht

Zu § 15 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung

§ 15 enthält einen im Vergleich zum IFG deutlich schlankeren Katalog von Ablehnungsgründen. Unnötige Doppelungen werden vermieden und die Ablehnungsgründe auf ein zwingend notwendiges Maß beschränkt. Die widerstreitenden Schutzgüter werden so angemessen in Ausgleich gebracht und sowohl für informationspflichtige Stellen als auch für Bürger*innen wird eine einfache Handhabung der Ablehnungsgründe gewährleistet.

Zu Absatz 1: Absatz 1 orientiert sich an § 8 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 UIG mit dem Unterschied, dass nicht jede Form der nachteiligen Auswirkungen ausreichend ist, sondern eine Erheblichkeitsschwelle überschritten sein muss. Die bloße Möglichkeit der nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter reicht für das Eingreifen eines Ablehnungsgrundes nicht aus, erforderlich ist vielmehr eine Prognoseentscheidung dahingehend, dass die nachteiligen Auswirkungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintreten werden.

„Internationale Beziehungen“ meint die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten und supranationalen Gemeinschaften.

Der Begriff Verteidigung meint die militärisch relevanten Aspekte der inneren und äußeren Sicherheit.

Der Ablehnungsgrund der öffentlichen Sicherheit erfährt im Vergleich zur Regelung im IFG deutliche Einschränkungen auf zweierlei Ebenen. Neben der Tatsache, dass die bloße Möglichkeit der Gefährdung nicht mehr ausreichend ist, sind zudem - in Anlehnung an den unionsrechtlichen Begriff der öffentlichen Sicherheit - nur noch bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit erfasst.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 kann beispielsweise dann ausgegangen werden, wenn die Kenntnis der Unterlagen Zeugenaussagen beeinflussen könnte oder das Verfahren durch die Einsichtnahme erheblich verzögert würde.

Absatz 1 Nr. 3 benennt die Umwelt und ihre Bestandteile als schützenswerte öffentliche Belange im Sinne der Norm.

Die informationspflichtige Stelle hat im zweiten Schritt stets zu prüfen, ob das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe die entgegenstehenden schutzwürdigen Belange überwiegt. Ist dies der Fall, sind die Informationen zugänglich zu machen.

Zu Absatz 2: Die Vorschrift enthält drei beispielhafte Rückausnahmen betreffend den Zugang zu Informationen, die die Schutzgüter des Absatzes 1 berühren. Nr. 1 betrifft die Kommunikation zwischen der Bundesregierung

und den Organen der Europäischen Union. Beispielhaft werden die Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union angesprochen. Diese Vertragsverletzungsverfahren betreffen die mangelhafte Anwendung oder Umsetzung von Unionsrecht durch die Bundesrepublik. Die praktische Situation hinsichtlich dieser Dokumente ist derzeit so, dass die Organe der Europäischen Union – insbesondere die Kommission – den Zugang (mit dem Hinweis auf den Schutz internationaler Beziehungen) hierzu mit dem Hinweis verweigern, die Bundesregierung sei nicht einverstanden, während die Bundesregierung regelmäßig erklärt, die Organe der Union seien nicht einverstanden. Das Gesetz schreibt vor, dass für diese herausgehobenen und klar abzugrenzenden Fälle der Ausnahmegrund des Schutzes internationaler Beziehungen nicht greift. Es ist schlechterdings nicht ersichtlich, welcher Schaden dadurch entstehen soll, wenn der Bürger erfährt, mit welchen Argumenten etwa die Kommission gesetzgeberisches Fehlverhalten der Bundesrepublik angreift und mit welchen Argumenten diese sich wiederum zu verteidigen sucht. Zugleich wird festgehalten, dass in diesem besonderen Fall die zugehörige Kommunikation mit den Bundesländern dem öffentlichen Zugriff unterliegt. Auch hier ist nicht ersichtlich, wie durch die Informationsfreigabe ein Schaden entstehen sollte. Nr. 2 schließlich betrifft einen Teilausschnitt des Schutzgutes „Landesverteidigung“. Das Gesetz trifft hier die Wertung, dass zumindest im Falle der Umwandlung (Konversion) militärischer Flächen im Allgemeinen sowie der zivilen Nutzung von Flughäfen im Besonderen das öffentliche Interesse am Informationszugang ein etwaiges Geheimhaltungsinteresse öffentlicher Informationsinhaber überwiegt. Nr. 3 betrifft abstrakte Informationen, beispielsweise Untersuchungen zur Wirksamkeit von Vorschriften wie Änderungen der Strafprozessordnung zur Terrorbekämpfung.

Zu § 16

Schutz des Entscheidungsbildungsprozesses

Die Vorschrift entwickelt den Schutzstandard des § 4 IFG fort. § 16 gewährleistet, dass - wenn durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder der behördlichen Maßnahmen vereitelt würde - Entwürfe und Beschlüsse zur unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung von der Informationspflicht ausgenommen werden. Im Gegensatz zum Regelungsvorbild des § 4 IFG wird der informationspflichtigen Stelle hier kein Ermessen bei der Ablehnung des Informationszugangs eingeräumt. An die Stelle des Ermessens tritt vielmehr die Rechtsgüterabwägung nach Absatz 1. Die Formulierung „soweit und solange“ stellt klar, dass die Beurteilung nicht pauschal vorgenommen werden darf. Entsprechend der Regelung in § 15 Abs. 1 hat die informationspflichtige Stelle zudem auch hier in einem zweiten Schritt eine Abwägung vorzunehmen.

Erfasst wird von dem Ausschlussgrund - im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung - nur der Entscheidungsprozess als solcher. Nicht erfasst werden hingegen insbesondere Entscheidungsgrundlagen. Absatz 2 stellt dies unter beispielhafter Bezugnahme auf Gutachten, Stellungnahmen, Auskünfte sowie Ergebnisse der Beweiserhebung heraus.

Nach Abschluss des Verfahrens kann der Informationszugang gemäß Absatz 3 nicht mehr unter Bezugnahme auf den Schutz des Entscheidungsbildungsprozesses verweigert werden.

Zu § 17

Schutz personenbezogener Daten

Die Vorschrift führt die Regelung des § 9 Abs. 1 UIG mit Rückausnahmen zur Schutzvorschrift in Anlehnung an § 5 Abs. 3 und 4 IFG zusammen. Der Begriff der personenbezogenen Daten ist nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO zu bestimmen. Willigt die betroffene Person nicht in die Zugänglichmachung personenbezogener Daten ein, ist wiederum maßgeblich, ob das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Die Herausnahme besonders schutzbedürftiger personenbezogener Daten (jetzt besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO) aus der Rechtsgüterabwägung wird entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 2 IFG fortgeführt.

Absatz 2 benennt Regelbeispiele mit Blick auf die nach Abs. 1 vorzunehmende Abwägung.

Zu § 18

Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Nach Absatz 1 besteht keine Informationspflicht, soweit und solange durch die Offenbarung der Information zugleich ein Geschäftsgeheimnis offenbart wird. Die Formulierung “soweit” verdeutlicht hierbei, dass die Unterlagen im Zweifel Wort für Wort durchgegangen werden und entsprechende Schwärzungen vorgenommen werden müssen. Eine Verweigerung der Herausgabe ganzer Dokumente unter pauschaler Bezugnahme auf das Vorliegen von Geschäftsgeheimnissen ist damit nicht zulässig (vgl. auch Absatz 7). Die Formulierung “solange” verdeutlicht, dass eine Information, die in der Vergangenheit als Geschäftsgeheimnis eingestuft wurde, ggf. mangels Aktualität nicht mehr als Geschäftsgeheimnis einzustufen ist. Es ist zudem in jedem Einzelfall eine Abwägung mit dem öffentlichen Interesse vorzunehmen.

Die in Absatz 2 verwendete Definition ist aus § 2 Nummer 1 des Geschäftsgeheimnisgesetzes übernommen. Sie entspricht im Wesentlichen der in Bezug auf § 6 Satz 2 IFG a.F. in der Rechtsprechung verwendeten Definition von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Lediglich die Vorgabe der angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen geht über die in der Vergangenheit verwandte Definition hinaus.

Absatz 3 stellt klar, dass Informationen über rechtswidriges Verhalten von vornherein nicht dem Geschäftsgeheimnisschutz unterliegen. Überdies ist die klarstellende Feststellung enthalten, dass der bloße Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung nicht geeignet ist, das Vorliegen eines Geheimhaltungsinteresses und damit eines Geschäftsgeheimnisses zu begründen.

Nach Absatz 4 überwiegt das öffentliche Interesse stets, sofern es um Informationen über Einwirkungen auf die Umwelt oder ihre Bestandteile, die von Anlagen, Vorhaben oder Stoffen ausgehen können, geht.

Absatz 5 benennt weitere Konstellationen, in denen das öffentliche Interesse stets überwiegt. Dies sind sämtlich Fallgestaltungen, in denen die Informationen essentiell zur Bewertung von Gefahren und Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit sind.

In Absatz 6 sind Regelbeispiele gelistet, bei deren Vorliegen das öffentliche Interesse an der Information das Geheimhaltungsinteresse in der Regel überwiegt.

Absatz 7 spezifiziert die grundsätzliche - auch Absatz 1 zu entnehmende - Vorgabe, dass Ausschlussgründe immer nur insoweit zur Verweigerung des Informationszugangs führen können, wie sie tatsächlich vorliegen.

Zu § 19

Schutz geistigen Eigentums

Zu Absatz 1: Absatz 1 enthält eine grundsätzliche Vorgabe zum Schutz des geistigen Eigentums, sofern nicht das öffentliche Interesse an einer Bekanntgabe überwiegt.

Zu Absatz 2: Durch Absatz 2 wird sichergestellt, dass informationspflichtige Stellen Vorkehrungen dafür treffen, dass der Ausnahmetatbestand nach Absatz 1 möglichst selten zum Tragen kommt. Die Regelung ist erforderlich, da in dieser Hinsicht bis dato teils eine große Rechtsunsicherheit besteht und Behörden das Urheberrecht häufig viel zu weitgehend für die Ablehnung von Informationszugangsansprüchen heranziehen. Absatz 2 stellt insofern klar, dass der Schutz geistigen Eigentums mit Blick auf Dokumente, die durch Behördenmitarbeiter*innen selbst erstellt worden sind, nicht geltend gemacht werden kann. Wurden Dokumente im Auftrag der Behörde durch Dritte erstellt, scheidet eine Berufung auf Urheberrechte in der Regel aus. Insofern hat sich die Behörde in den entsprechenden Konstellationen die erforderlichen Nutzungsrechte einräumen zu lassen. Mindestens hat sie um die Einwilligung potentieller Rechteinhaber*innen zu ersuchen und muss im Einzelfall die urheberrechtlichen Schrankenregelungen prüfen.

Zu Absatz 3: Absatz 3 stellt klar, dass das Recht auf Einsichtnahme vor Ort unter Bezugnahme auf den Schutz geistigen Eigentums nicht verweigert werden kann. In diesen Fällen kann lediglich die Anfertigung von Kopien bzw. Fotokopien untersagt werden.

Abschnitt 5: Absicherungen des Informationsrechts

Zu § 20

Aufgaben und Befugnisse des*der Beauftragten für Informationsfreiheit

§ 20 regelt die Aufgaben und Befugnisse des*der Beauftragten für Informationsfreiheit, die mit dem vorliegenden Gesetz deutlich erweitert beziehungsweise gestärkt werden. Die Aufgabe wird weiterhin vom Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wahrgenommen, das Gesetz führt diesbezüglich keine Änderung herbei. Die in § 20 enthaltenen Regelungen werden jedoch dazu führen, dass die Informationsfreiheit im Vergleich zum Datenschutz einen ähnlich großen Komplex darstellen wird. Um die Bedeutung und Eigenständigkeit der Informationsfreiheit zu verdeutlichen, wird im Gesetz der Begriff Bundesbeauftragter für Informationsfreiheit verwendet und lediglich in Absatz 1 deutlich gemacht, dass der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die Aufgabe wahrnimmt.

Zu Absatz 1: Absatz 1 enthält zunächst die grundsätzliche Kompetenzzuschreibung für den Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit hinsichtlich der Überwachung der Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes.

Zu Absatz 2: Absatz 2 beinhaltet die auch schon in § 12 IFG a.F. verankerte Möglichkeit der Anrufung des*der Bundesbeauftragten durch Antragsteller*innen. Eine maßgebliche Änderung besteht darin, dass die Sätze 3 bis 5 eine Unterbrechung der Rechtsbehelfsfristen vorsehen, sofern Antragstellende den*die Beauftragte anrufen. Darin liegt eine maßgebliche Stärkung des Vermittlungsverfahrens. Nach der alten Rechtslage mussten Antragstellende sich in aller Regel bereits vor Abschluss des Vermittlungsverfahrens entscheiden, ob sie Widerspruch erheben oder klagen, da das Vermittlungsverfahren oftmals nicht innerhalb der Monatsfrist abgeschlossen werden kann. Nunmehr können sowohl antragstellende Personen als auch informationspflichtige Stellen zunächst entscheiden, ob sie der Auffassung des*der Beauftragten folgen oder nicht, bevor es zum Widerspruchs- oder gerichtlichen Verfahren kommt.

Zu Absatz 3: Absatz 3 enthält zum einen eine Beratungs- (ggü. der Regierung) und Berichtsfunktion (ggü. dem Bundestag) des*der Beauftragten. Darüber hinaus ist der*die Beauftragte im Rahmen sämtlicher Gesetzes-

vorhaben, die sich auf die Informationsfreiheit auswirken können, anzuhören. Der Begriff der Auswirkung ist hierbei weit auszulegen. Eine bloße Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme ist nicht ausreichend im Sinne der Norm.

Zu Absatz 4: Absatz 4 stellt sicher, dass die*der Beauftragte die nach Absatz 1 zugewiesene Überwachungsfunktion effektiv wahrnehmen kann. Soweit eine Kontrollbefugnis des*der Beauftragten begründet ist, sind die betreffenden Stellen verpflichtet, dieser*diesem Auskunft zu erteilen sowie die Einsichtnahme in alle Unterlagen und Akten zu ermöglichen, die für die Beurteilung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes von Bedeutung sind. Auch haben sie ihr*ihm beziehungsweise den jeweils Beauftragten Zutritt zu Diensträumen zu gewähren. Ein Geheimhaltungserfordernis darf der*dem Beauftragten grundsätzlich nicht entgegengehalten werden.

Zu Absatz 5: Führt eine Überprüfung zu dem Ergebnis, dass ein Informationsersuchen unter Verstoß gegen die Vorschriften aus diesem Gesetz abgewickelt worden ist, steht dem*der Beauftragten ein Beanstandungsrecht nach Absatz 5 gegenüber der jeweils verantwortlichen informationspflichtigen Stelle beziehungsweise den für die fragliche juristische Person des öffentlichen Rechts handelnden Organen zu. Zuvor ist der betroffenen Stelle Gelegenheit zur Äußerung innerhalb von 15 Werktagen zu geben.

Zu Absatz 6: Absatz 6 gibt dem*der Beauftragten die Befugnis, informationspflichtige Stellen zur Beseitigung von festgestellten Mängeln anzuweisen. Dies stellt eine maßgebliche Erweiterung im Vergleich zu den nach alter Rechtslage bestehenden Befugnissen des*der Beauftragten dar und gleicht die Befugnisse im Bereich der Informationsfreiheit an die in Bezug auf den Datenschutz bestehenden Befugnisse an. Die Anweisungsbefugnis umfasst insbesondere auch die Anweisung, Informationen an antragstellende Personen herauszugeben. Die Anweisung stellt einen Verwaltungsakt dar, gegen den die informationspflichtigen Stellen um Rechtsschutz ersuchen können.

Abschnitt 6: Rechtsschutz und Überwachung

Zu § 21 Rechtsschutz

Zu Absatz 1: Absatz 1 enthält die deklaratorische Feststellung, dass für Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.

Zu Absatz 2: Absatz 2 normiert ein Wahlrecht der antragstellenden Person, entweder sofort gegen eine ablehnende Entscheidung zu klagen oder zunächst Widerspruch zu erheben. Die Vorschrift dient der Stärkung des Rechtsschutzes der antragstellenden Personen.

Zu Absatz 3: Absatz 3 stellt sicher, dass auch in dem Fall, dass die Entscheidung von einer Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 b) und damit nicht in Form eines Bescheides getroffen worden ist, eine inhaltliche Überprüfung vor Erhebung einer Leistungsklage stattfindet, sofern der*die Antragsteller*in dies wünscht. Satz 3 stellt klar, dass die Klage stets gegen die private Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 b) zu richten ist und nicht gegen die kontrollierende Behörde im Sinne von § 23 Abs. 1.

Zu Absatz 4: Für die Stelle nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 b) sieht Absatz 4 ebenfalls eine Bearbeitungsfrist von fünfzehn Werktagen vor.

Zu Absatz 5: Absatz 5 stellt klar, dass nach Verstreichen der in § 11 Abs. 1 und Abs. 3 (ggf. iVm § 13 Abs. 2) und Absatz 2 genannten Fristen eine Untätigkeitsklage stets möglich ist. Der in § 75 Satz 2 VwGO genannte Zeitraum von drei Monaten ist für Ansprüche nach diesem Gesetz nicht von Relevanz.

Zu § 22
Vorlage- und Auskunftspflicht

Mit dieser Vorschrift wird die spezielle in camera Regelung des § 218 TKG übernommen, um den Rechtsschutz der antragstellenden Personen zu stärken.

Zu § 23
Überwachung

Die Vorschrift entspricht § 13 UIG. § 23 regelt die staatliche Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die in den Anwendungsbereich einbezogenen Personen des Privatrechts und ist damit eine Aufgabennorm, deren Umsetzung nicht im Ermessen der zuständigen Behörde steht. Mögliche zuständige Stellen können sowohl Bundesbehörden als auch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sein, sofern sie der Aufsicht des Bundes unterstehen.

Aus Absatz 1 ergibt sich, dass die kontrollierenden Behörden jedenfalls dann verpflichtet sind, tätig zu werden, wenn sie konkrete Anhaltspunkte dafür haben, dass die ihnen unterstehenden privaten informationspflichtigen Stellen gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen.

Das in Absatz 2 verankerte Informationsrecht ist die notwendige Voraussetzung für die Erfüllung der Überwachungsaufgaben durch die zuständige Stelle.

Kommt die private informationspflichtige Stelle dem Herausgabeverlangen der Behörde nicht nach, kann die Behörde einen Verwaltungsakt auf der Grundlage des Absatz 3 erlassen und diesen im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchsetzen. Der in Absatz 3 ebenfalls verwendete Begriff der Maßnahme erfasst darüber hinaus alle weiteren Tätigkeiten der zuständigen Stelle, die dem Erlass eines Verwaltungsaktes vorgelagert sein können (Aufforderungen, Bitten o.ä.).

Zu § 24 Ordnungswidrigkeiten

Die Vorschrift entspricht § 14 UIG a.F.

Abschnitt 7
Beobachtung der Anwendung des Gesetzes

Zu § 25
Statistiken

Um die Durchsetzung und Nutzung des Gesetzes überprüfen zu können, sind Statistiken zu führen, die regelmäßig zu veröffentlichen sind.

Zu § 26
Berichterstattung

Die in § 24 enthaltenen Regeln zur Berichterstattung stellen sicher, dass die praktische Umsetzung dieses Gesetzes laufend evaluiert wird und der Bundestag zeitnah mit Gesetzesänderungen reagieren kann.

Abschnitt 8
Schlussbestimmungen

Zu § 27
Rechtsverordnungen

Absätze 1 und 3 enthalten jeweils Verordnungsermächtigungen. Absatz 2 regelt, dass die nähere Ausgestaltung der Anforderungen an die zu führenden Statistiken mittels Rechtsverordnung zu bestimmen ist.

Zu § 28
Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Nach Absatz 1 tritt das Gesetz am Tag seiner Verkündung in Kraft.

Absatz 2 regelt zugleich das Außerkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes sowie des Umweltinformationsgesetzes des Bundes, die durch dieses Gesetz ersetzt werden.

Die Absätze 3 und 4 enthalten Übergangsregelungen, damit die informationspflichtigen Stellen ausreichend Zeit für die Bereitstellung der Infrastruktur mit Blick auf das Transparenzportal und die dort zu veröffentlichenden Informationen haben.

Zu Artikel 2 (Änderung des § 11 BArchG)

Durch die Streichung von Ausnahmeregelungen zu Schutzfristen von Archivgut wird sichergestellt, dass einheitliche Schutzfristen von 30 Jahren für das gesamte Archivgut gelten. Im Zuge der Reform des BArchG waren Schutzfristen angehoben und Ausnahmen für Geheimdienste eingeführt worden.

Zu Artikel 3 (Änderung des § 5 UrhG)

Die Änderung des UrhG stellt sicher, dass amtliche Informationen grundsätzlich auch veröffentlicht werden können, ohne dass das Urheberrecht dem entgegensteht.

